

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 03.03.1911

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1911, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 72.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1. Lesung. (Anlage 74.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lesung. (Anlage 78.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen. (Anlage 62.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld. 1. Lesung. (Anlage 43.)
 6. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. 1. Lesung. (Anlage 65.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 22.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend den Anschluß der Ärzte des Fürstentums Lübeck an die Ärztekammer der preussischen Provinz Schleswig-Holstein. 2. Lesung. (Anlage 59.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend den Anschluß der Ärzte des Fürstentums Birkenfeld an die Ärztekammer der Rheinprovinz. 2. Lesung. (Anlage 49.)
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte des Stammparzellisten F. W. Drückhammer zu Ahrensböckerhof, betreffend Entrichtung von Stempel- und Umschreibengebühren.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Erbpächter Drückhammer zu Spechserholz, betreffend Weitreibung des Kanons im Verwaltungswege.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Zentralverbandes deutscher Händler, Schausteller, Meß- und Marktreisender, Vorstandssitz: Magdeburg, und des Vereins „Frisia“ für Oldenburg und Ostfriesland.



13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Driver II: Die Staatsregierung wird ersucht, die Wahrnehmung der Gewerbepolizei in der Stadt Cutin dem dortigen Stadtmagistrat in gleicher Weise zu übertragen, wie den Magistraten der Städte I. Klasse im Herzogtum.
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dörr: Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, der ersten Versammlung des nächsten Landtages einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhältnisse der städtischen Bürgermeistereien im Fürstentum Birkenfeld und insbesondere die Anstellungsverhältnisse der städtischen Bürgermeister unter Aufhebung des Gesetzes vom 18. Dezember 1899 im Rahmen der Gemeindeordnung neu regelt.
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dursthoff, betreffend Revision des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, sowie der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. November 1879.
16. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Grube, betreffend Aenderung des Artikels 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Herzogtum, und über den selbständigen Antrag des Abgeordneten von Levezow, betreffend Aenderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum und für das Fürstentum Lübeck.
17. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Steuerrats Christiansen in Cutin.
18. Bericht des Finanzausschusses zur Petition der Dorfschaft Haffkrug zwecks Erbauung einer Dampferanlegebrücke.
19. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Erhöhung der Bauumme für das Amtsgericht in Schwartau. (Anlage 67.)
20. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Bauumme für das Regierungsgebäude in Cutin. (Anlage 68.)
21. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Beschaffung von Inventar für die Erweiterung des Gymnasiums in Cutin. (Anlage 75.)
22. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Oldenburger Kriegerbundes.
23. Bericht des Finanzausschusses über die Mitteilung der Staatsregierung, betreffend Veränderung im Bestande des Staats- und Kronguts 1909/10. (Anlage 47.)
24. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die vertrauliche Vorlage der Staatsregierung vom 6. Februar d. J.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Minister Kuhstrat II, Cz., Minister Scheer, Cz., Oberregierungsräte Calmeyer-Schmedes und Kuhstrat, Oberbaurat Freese, Regierungsräte Muzenbecher und Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Hergens verliest das Protokoll der 11. Sitzung). Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt den Herrn Schriftführer, die Eingänge mitzuteilen. (Abg. Dörr verliest die Eingänge.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall. Es ist weiter übergeben worden eine Schrift des bisherigen Lehres W. Risch in Bant, die sich nach Ansicht des Präsidiums nicht zur Verhandlung im Landtag eignet. Sie wird dem Archiv überwiesen werden. Außerdem sind übergeben worden von der Großherzoglichen Eisenbahndirektion 45 Zutrittskarten zum hiesigen Bahnhof auf Sonntag den 5. März zur Ankunft Seiner Majestät des Kaisers. Die Herren, die davon Gebrauch machen wollen, wollen gefälligst die Karten in der Registratur in Empfang nehmen. Weiter schreibt uns der Frauenverein Oldenburg, er erlaube sich, den Mitgliedern des Landtags Eintrittskarten für den Frauenvortrag von Frau Marianne Weber „Zur Frage der gemeinsamen Erziehung“ am Sonnabend, den

11. März, abends 7^{1/2} Uhr, in der Aula des Seminars zu übersenden und die Mitglieder des Landtags zu einer gemüthlichen Zusammenkunft zum neuen Hause ergebenst einzuladen. Auch findet ein Abendessen statt. Herren, die davon Gebrauch machen wollen, finden die Eintrittskarten ebenfalls in der Registratur.

Ich habe dann mitzuteilen, das Herr Abg. Wilken wegen Krankheit noch wieder beurlaubt ist. Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über das Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg. Erste Lesung. (Anlage 72.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme des § 1 mit folgenden Aenderungen: In Ziffer 2 werden die Worte „natürliche Bildungen der Erdoberfläche“ ersetzt durch die Worte „besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur“. Ferner ist zwischen die Worte „wie“ und „Wasserläufe“ das Wort „Seen“ einzuschalten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 des Ausschusses, zum § 1 des Gesetzes und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung, lasse abstimmen und bitte die



Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Annahme des § 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 2. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 3:

Annahme des § 3 mit folgender Aenderung: In Absatz 2 Zeile 10 sind anstelle des Wortes „entgegenzutreten“ die Worte „in gleicher Weise entgegenzuwirken“ zu setzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3. Das Wort wird auch jetzt nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 4:

Annahme der §§ 4—8 einschließlich

und zu §§ 4—8. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 5:

Annahme der §§ 9—12 einschließlich

und zu §§ 9—12. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen jetzt ab über die Anträge 2, 3, 4 und 5, und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Folgt Antrag 6:

Annahme des § 13 mit der Aenderung, daß im Absatz 2 anstelle der Worte „soll in der Regel nicht versagt werden“, die Worte „darf nicht versagt werden“ gesetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 13. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 7:

Annahme des § 14 mit der Aenderung, daß hinter 13 „Absatz 1“ nachgefügt wird

und zum § 14. Auch hier wird das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 8:

Annahme der §§ 15 und 16

und zu §§ 15, 16. Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 9:

Annahme des § 17 mit folgenden Aenderungen:

in Absatz 2

treten an Stelle „des beweglichen Denkmals“ die Worte „das bewegliche Denkmal“ und

in Absatz 3

an Stelle „Schiedsgericht“ die Worte „das schiedsgerichtliche Verfahren“.

Das Wort „Schiedsgericht“ steht im letzten Satz des Absatzes 3, welcher lautet: „Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Staat“. Dort soll an Stelle des Wortes „des Schiedsgerichts“ gesetzt werden „das schiedsgerichtliche Verfahren“. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Driver II das Wort.

Abg. Dr. **Driver**: Es sind die Worte zu setzen: „des schiedsrichterlichen Verfahrens“.

Präsident: Also an Stelle des Wortes „Schiedsgerichts“ in der letzten Zeile sind die Worte: „des schiedsrichterlichen Verfahrens“ zu setzen. Das Wort wird nicht

verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 10:

Annahme der §§ 18—29 einschließlich und zu §§ 18—28. Herr Abg. von **Levezow** hat das Wort.

Abg. **von Levezow**: M. H.! Nach dem § 28 sind von dem Gesetz die Denkmäler des Staates ausgeschlossen. Damit würden auch ausgeschlossen sein die Naturdenkmäler, die im Besitze des Staates sind. Bei uns im Fürstentum Lübeck sind alle Naturdenkmäler im Besitze des Staates. Da scheint es mir doch wünschenswert zu sein, wenn diese Naturdenkmäler von dem Gesetz ausgeschlossen sein sollen, daß dann im Wege der Verordnung oder Verfügung eine Liste dieser Naturdenkmäler aufgestellt wird. Sonst kann es vorkommen, daß beispielsweise ein sehr schöner Baum abgeschlagen wird, ohne daß jemand etwas davon erfährt. Ich möchte die Regierung bitten, zu erklären, ob dies im Wege der Verfügung gemacht werden kann. Sonst würde ich den Antrag stellen, im § 28 diese Bestimmung zu streichen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum § 29. Auch hier ist das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen nunmehr ab. Ich bitte die Herren, die die Anträge 6 bis 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Die erste Lesung des Gesetzes ist damit beendet. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag morgen 10 Uhr.

2. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. Aenderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1. Lesung. (Anlage 74.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zum Gesetzentwurf und gebe das Wort Herrn Abg. von **Fricken**.

Berichterstatter Abg. **von Fricken**: M. H.! Die Anlage 74 ist die Folge eines Gesuchs der Besitzer des Verwaltungsgerichts für das Amt Butjadingen um Bewilligung von Beförderungskosten. Diese Petition haben wir im Ausschuß erledigt. Sie stand auf der vorigen Tagesordnung, ist dann aber aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesetzt. Es wird zweckmäßig sein, sie heute mit zu erledigen.

Präsident: Ich habe nichts dagegen, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird.

Abg. **von Fricken**: Ich beantrage also, daß der von der vorigen Tagesordnung abgesetzte Gegenstand, betreffend Gesuch der Besitzer des Verwaltungsgerichts für das Amt Butjadingen um Bewilligung von Beförderungskosten mit erledigt wird.

Präsident: Der Ausschuß beantragt durch seinen Berichterstatter, die genannte Petition durch Beschlußfassung zu diesem Gesetz für erledigt zu erklären. Nicht wahr, so

ist es gemeint? (Zuruf: Jawohl!) Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Berichterstatter Abg. von Fricke: Der Ausschuß hat sich davon überzeugen müssen, daß erhebliche Billigkeitsgründe dafür sprechen, daß den Besitzern der Verwaltungsgerichte neben den Tagelohnern auch Beförderungskosten ersetzt werden und beantragt aus diesem Grunde Annahme der Anlage 74.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses „Annahme des Gesetzentwurfs“ annehmen und zweitens die Petition der Besitzer des Verwaltungsgerichts Butjadingen um Gewährung von Beförderungskosten für erledigt erklären wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich ebenfalls bis Montag morgen 10 Uhr einzureichen.

3. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betr. die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lesung. (Anlage 78.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Ziffern I bis VI des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zum Gesetzentwurf, zunächst Ziffer römisch I und im allgemeinen, Ziffer römisch II. Herr Abg. Driver I hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Nach Ziffer II sollen die Wahlkommissare nicht mehr aus der Zahl der Kammermitglieder, sondern aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt werden. Ich bitte um Aufklärung darüber, weshalb die Gemeindebürger genommen sind und nicht etwa die Beitragspflichtigen. Es handelt sich doch hier um eine kaufmännische Interessenvertretung und man sollte meinen, daß Beitragspflichtige genug vorhanden sind, aus denen die Wahlkommissare ernannt werden können.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Wir haben diese Frage im Ausschuß behandelt. Ich hatte auch zunächst einen Antrag gestellt, daß statt der Worte „aus der Zahl der Gemeindebürger“ zu setzen sei „aus der Zahl der zur Handelskammer Wahlberechtigten“. Wir haben uns aber nachher davon überzeugt, daß es schließlich nicht nötig sei, diesen Antrag weiter zu verfolgen, weil die Handelskammer selbst die Wahlkommissare ernannt. Es ist anzunehmen, daß die Handelskammer tatsächlich immer solche Gemeindebürger wählen wird, die zur Handelskammer wahlberechtigt sind. Das Wort Gemeindebürger wurde deshalb nicht beanstandet, weil der Ausschuß sich sagte, daß es wünschenswert sei, daß derjenige, der erst seit kurzem zugezogen ist, vielleicht vor einigen Wochen oder vor einem halben Jahre, noch nicht zum Wahlkommissar gewählt werden soll. Deshalb hat der Ausschuß geglaubt, es bei dem Regierungsentwurf belassen zu sollen.

Präsident: Wird das Wort sonst noch gewünscht? Es ist nicht der Fall. Ich eröffne die Beratung zu römisch

III, IV, V und VI. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Montag morgen 10 Uhr einzureichen.

4. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuede zu einer Stadt Rüstingen. (Anlage 62.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1—8 des Gesetzentwurfs.

Im Antrag 2 beantragt eine Minderheit:

Ablehnung der §§ 1—8 des Gesetzentwurfs.

Ich stelle beide Anträge zur Beratung und gleichzeitig den § 1 des Gesetzentwurfs und das Gesetz im ganzen und gebe Herrn Abg. Schulz das Wort.

Berichterstatter Abg. Schulz: M. H.! Ich beziehe mich auf meinen Bericht. Ueber die dringliche Notwendigkeit der Vereinigung heute noch wieder Worte zu verlieren, erscheint überflüssig. Es handelt sich um die Lebensinteressen der drei Gemeinden, die durch die Vereinigung gewahrt werden sollen. Ich bitte Sie heute, nicht länger zu trennen, was zusammengehört. Ich bitte Sie, heute dem Antrage auf Vereinigung der drei Gemeinden zu entsprechen zum Segen dieses Bezirks. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Gestatten Sie mir drei Worte zur Begründung meiner Abstimmung. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, den ich früher vertreten habe, daß es richtiger gewesen wäre, diese großen Gemeinden von annähernd 50 000 Einwohnern zu einer Stadt erster Klasse zu machen. Und ich erkläre ausdrücklich, daß ich auch nicht den Schimmer eines Beweises für die Berechtigung der Bildung einer Stadt zweiter Klasse seitens der Staatsregierung vernommen habe. Mit Gespenstern, wie Polizeiverwaltung usw. lasse ich mich nicht schrecken. Die bisherige Majorität ist aber zur Minorität herabgesunken, und haben wir das den Vertretern des Bezirks Rüstingen zu verdanken. Herr Abg. Hug und seine Freunde haben sich ja auch mit der Stadt zweiter Klasse zufrieden erklärt. Wären diese Herren ihrem früheren Standpunkt, daß eine Stadt erster Klasse vorzuziehen sei, treu geblieben, dann würden sie ihr Ideal erreicht haben. Aber das ist jetzt nicht mehr zu hoffen, und wir stehen vor einem ganz anderen Bild im Landtag. Ich muß daher erklären: In der Erwägung, daß eine prinzipielle Frage überhaupt nicht in Betracht kommt, daß ferner der Zustand, wie er jetzt besteht, nicht mehr bestehen bleiben kann, daß die drei Gemeinden auf jeden Fall zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigt werden müssen und daß die Bildung einer Stadt zweiter Klasse wenigstens ein Fortschritt ist gegenüber dem jetzigen unbilligen Zustand, erkläre ich, daß ich für die Regierungsvorlage stimmen werde.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich möchte mit ein paar Worten meine Abstimmung motivieren. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es organisatorisch falsch ist, die drei Gemeinden zu einer Stadt zweiter Klasse zu erheben. Sie hätten zu einer Stadt erster Klasse erhoben werden müssen. Ich habe meinen Gründen, die ich dafür hier wiederholt vorgebracht habe, nichts hinzuzufügen. Meines Erachtens müßten aber die Mitglieder des vierten Ausschusses jetzt für die Ablehnung der Regierungsvorlage sein und für die Erhebung Rüstingens zu einer Stadt erster Klasse eintreten. Ich beziehe mich da auf den Antrag 3 im Bericht über die Denkschrift, den ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorlesen möchte. (Präs.: Der Landtag wird einverstanden sein.)

„Die Staatsregierung wird ersucht, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg zu prüfen, ob nicht allgemein eine Vereinigung von Gemeinden zu größeren Verwaltungsbezirken vorgenommen werden kann mit dem Endziele, die Zwischeninstanz der Ämter zu beseitigen“.

M. H.! Diese Möglichkeit hatten Sie, ohne die Gemeindeordnung abzuändern, jetzt schon bei dieser Gesetzesvorlage. Sie konnten hier diese großen Gemeinden jetzt schon mit Ausschluß der Zwischeninstanz des Amtes Rüstingens zu einem größeren Verwaltungsbezirk vereinigen und damit die Verwaltung in der denkbar besten Weise vereinfachen. Das wäre konsequent gewesen. Ich stehe, wie gesagt, nach wie vor auf meinem früheren Standpunkt. Aber ich bin des langen Habers müde. Ich werde mich der Abstimmung enthalten und der Sache jetzt keine Schwierigkeiten mehr in den Weg legen.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Ich bin nicht gerade froh darüber, daß wir uns schon wieder mit dieser Vorlage befassen müssen, die wir vor kaum Jahresfrist in aller Form verabschiedet haben. Und ich kann nur sagen, hinsichtlich der Behandlung und Erledigung dieser Materie darf man der Staatsregierung ohne alle Einschränkung ein Kompliment machen. Ein solches Kompliment kann ich aber dem Landtag in dieser Angelegenheit nicht machen. Ich hätte gewünscht, daß man den Beschluß des Landtags vom Vorjahre etwas mehr respektiert hätte. Geschehene Dinge sind aber nicht zu ändern, und so will ich nicht weiter davon reden, aber eins muß ich doch sagen. Wir haben Wochen um Wochen unten im Zimmer gefessen und über dem Problem gebrütet, den Staatsverwaltungsapparat zu vereinfachen und zu verbilligen, besonders auch hier oder da einige Beamtenstellen zu streichen. Hier war uns die Gelegenheit zu einer Verbilligung der Staatsverwaltung auf dem Präsentierteller geboten, und hier nimmt der Landtag nun die Gelegenheit nicht beim Schopf, läßt sie einfach laufen. Das einzig richtige war die Annahme des Antrags Ahlhorn, d. h. die Bildung einer Stadt erster Klasse und damit die Beseitigung des Amtes in Rüstingens. Die Schwierigkeiten, die angeblich vorhanden waren, waren zu beseitigen. Schwierigkeiten sind ja nach den Worten des Reichskanzlers Bethmann Hollweg dazu da, daß sie beseitigt werden. Aber unser Antrag Ahlhorn scheint

immer kränker geworden zu sein, obgleich er von Haus aus ein ganz gesunder Junge war. Allen Anzeichen nach ist der dem Parteigetriebe zu nahe gekommen und hat dabei Schaden gelitten. Im übrigen freue ich mich, daß Herr Ahlhorn heute erschienen ist, um seinem Antrag, der nunmehr eingefordert werden soll, eine solenne Beerdigung zuteil werden zu lassen. (Heiterkeit.)

Nun noch ein paar Worte zu den Herren Kollegen aus Rüstingens, zu den Bürgern der neuen Stadt, die ja in erster Linie von den veränderten Verhältnissen berührt werden. Ich hätte in der Tat gewünscht meine Herren, daß Sie gleich wie wir festgehalten hätten und für den Antrag Ahlhorn eingetreten wären. Dann hätten Sie die Stadt erster Klasse bekommen, wie das ja immer Ihr Herzenswunsch gewesen ist. Sie kommen nun in die Stadt zweiter Klasse hinein; heraus kommen Sie nicht wieder. Hoffen Sie nicht, daß Sie verjagt werden; und Sie haben es auch nicht besser verdient. (Heiterkeit.)

Meine Abstimmung mache ich davon abhängig, wie sich die Sache weiter gestaltet. Für die Vorlage werde ich nicht eintreten. Ich werde mich passiv verhalten oder ablehnend. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Ein paar ganz kurze Worte zur Motivierung meiner Abstimmung. Ich habe seinerzeit gegen die Stadt zweiter Klasse gestimmt, und zwar aus zwei Gründen. Der erste war der, daß ich die Wünsche, die früher aus dortigen Kreisen kamen nach Bildung einer Stadt erster Klasse, für durchaus berechtigt und durchführbar gehalten habe. Und zweitens, weil ich ein großer Freund in der Vereinfachung der Staatsverwaltung bin und mich nicht entschließen konnte, zuzustimmen, etwas zu schaffen, was nicht voll und ganz den Anforderungen entsprach und außerdem auch noch dazu führt, noch mehr Beamten anzustellen. Wie die Sachlage sich jetzt gestaltet hat, liegt sie so, daß — ganz abgesehen von der Stimmung des Landtags — der Landtag allein nicht in der Lage ist, derartige Beschlüsse zu fassen, die unbedingt ausgeführt werden müßten. Die Staatsregierung hat sich dem widersetzt, und es handelt sich heute darum, den Gemeinden zu Hilfe zu kommen, daß wenigstens etwas, was die Verhältnisse bessert, geschaffen wird. Nur aus diesem Grunde werde ich dafür stimmen. (Bravo.)

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Einige von den Vorrednern haben sich veranlaßt gefühlt, indirekt oder direkt den vierten Ausschuß anzugreifen, und ich halte mich für verpflichtet, dem entgegenzutreten. Ich bin überzeugt, daß es nicht Sache des Landtags ist, zu entscheiden, ob eine Stadt erster oder zweiter Klasse gebildet werden soll. Der Landtag hat nur über die Vereinigung von Gemeinden zu beschließen. Die Form der Vereinigung ist Sache der Staatsregierung und der neuen Gemeinden. Ich bin nach wie vor der Ansicht, wir müssen die Gemeinden vereinigen; die Stadt erster Klasse wird nachher ganz von selbst kommen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich hätte kein Wort gesprochen, wenn Herr Abg. Habben mich nicht auf den Plan gerufen hätte. Ich

will nur kurz sagen, er hat kein Recht, das Strafgericht auf uns herabzurufen. Denn er wollte weder von der Stadt erster noch von der Stadt zweiter Klasse für den Bezirk Rüstingen etwas wissen, und wir hatten doch das dringende Verlangen, überhaupt zusammenzukommen. Herr Haben und seine Gefinnungsgenossen sind nicht die Leute, die es ehrlich meinen, wenn sie uns den Vorwurf machen, wir wollten die Selbstverwaltung preisgeben. Denn es hat manche Gelegenheit gegeben, wo gerade aus Angst vor Rüstingen er und seine Freunde gegen jede Erweiterung der Selbstverwaltung gewesen sind. Außerdem hat er auch nicht den Beruf eines Propheten. (Zuruf: Bebel!) Der ist nicht hier. Das überlassen Sie uns, ob wir uns mit der Stadt zweiter Klasse zufrieden geben. Heute will ich darüber nicht sprechen; und einen Termin anzugeben, wann wir die Stadt erster Klasse erkämpft haben werden, das halte ich für verfrüht. Ich halte es auch nicht für notwendig, Herrn Haben zu erklären, daß wir uns zufrieden geben, sondern zunächst haben wir das, was wir notwendig brauchen, und das andere wird sich finden.

Präsident: Herr Abg. Hug! Ich glaube, gehört zu haben, daß Sie sagten, Herr Haben wäre nicht der Mann, der es ehrlich meine. Ich darf annehmen, daß Sie dem Herrn Abg. Haben nichts haben unterstellen wollen, was man nicht nachweisen kann. — Herr Abg. Haben hat das Wort.

Abg. Haben: M. H.! Die Worte von Herrn Abg. Hug rufen mich nochmals auf die Schanze. Wenn Herr Hug meine Ehrlichkeit in bezug auf die Selbstverwaltung angezweifelt hat, so hat der Herr Präsident bereits in meinem Interesse eingegriffen, ich kann aber nicht umhin, jeden Zweifel in dieser Richtung zurückzuweisen. Im übrigen stimmt das auch nicht, was Herr Hug sagte. Ich habe allerdings anfangs ehrlich die Stadtbildung verhindern wollen. Als dann aber in der Gemeinde Neuende der bekannte Wandel eintrat, mußte jeder sich mit der Stadtbildung Rüstingens abfinden. Das haben meine Freunde und ich getan. Wir wollten aber eine Stadt erster Klasse, und keiner von uns wird leugnen wollen, daß dieser Plan vielmehr in der Richtung der Bestrebungen des Landtags liegt, als diese Vorlage, als das, was heute die Mehrheit will. Im übrigen erscheint es mir ziemlich unerheblich, ob Sie in Rüstingen in drei kleineren oder in einem großen Wurfstiesel schmoren. Aber ich wiederhole mit Bedauern, daß der Antrag Ahlhorn anscheinend Schaden gelitten hat und bin überzeugt, daß da das Parteigetriebe mitgewirkt hat. Ich bleibe dabei, Sie können noch lange warten, bis Sie die Stadt erster Klasse bekommen. Hätten Sie festgehalten, dann hätten Sie die Erfüllung Ihrer Herzenswünsche erreichen können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 2 „Ablehnung der §§ 1—8 des Gesetzentwurfs.“ Das ist der ganze Gesetzentwurf, er bedeutet also Ablehnung des Gesetzentwurfs. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es wird nun-

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

mehr abgestimmt über den Antrag 1. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 „Annahme der §§ 1—8 des Gesetzentwurfs“ annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. (Bravo!) Damit ist die erste Lesung erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Montag morgen 10 Uhr einzureichen.

5. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld. Erste Lesung. (Anlage 43.)

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Ablehnung des § 1 des Gesetzentwurfes mit dem Ersuchen an die Regierung, dem Landtag einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bildung eines einheitlichen Schulverbandes für das Fürstentum Birkenfeld vorsieht, desgleichen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes, Abschnitt V, wonach eine Trennung zwischen Kirche und Schule herbeigeführt wird.

Eine andere Minderheit beantragt im Antrag 2:

§ 1 erhält einen Absatz 5:

„Für Angelegenheiten jüdischer Schulen tritt der Landrabbiner als stimmberechtigtes Mitglied in die Regierung ein.“

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt sodann im Antrag 3:

Unveränderte Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen des Ausschusses, zum § 1 des Gesetzes und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Abg. May.

Berichterst. Abg. May: Zu dem Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wurde im Ausschusse eingehend Stellung genommen. Die Abänderungen und Beschlüsse des Ausschusses sind im Bericht desselben zum Ausdruck gekommen. Zum § 1 wünsche ich einen Absatz hinzugefügt, der besagt, daß der Landrabbiner als stimmberechtigtes Mitglied der Regierung solle beigeordnet werden. Wenn auch momentan noch keine jüdischen Schulen bestehen im Fürstentum Birkenfeld, so glaube ich doch, daß dies in einigen Jahren der Fall sein wird, und wäre dies somit gleich erledigt.

Nach § 26 ist die Schülerzahl ja im Ausschusse von 25 auf 20 herabgesetzt, wonach die Regierung eine Schule aufheben kann, wenn dauernd unter 25 Schüler vorhanden sind. Wenn nun dies im Plenum angenommen wird, wäre es wohl berechtigt und gerecht, wenn man nachher auch neue Schulen einrichtet, wenn eine Schülerzahl von 20 vorhanden ist.

Bezüglich des § 18, welcher von der äußeren Schulaufsicht handelt, bin ich der Ansicht, daß man hauptsächlich betreffs der Befugnisse des Geistlichen zu weit geht und leicht in den inneren Schulbetrieb, welcher der Fachaufsicht des Kreis Schulinspektors untersteht, eingreifen kann. Ich habe darum den Antrag gestellt, den zweiten Satz des Absatzes 1 und die Absätze 2 und 3 zu streichen. Wenn nun darauf erwidert wird, dann bleibe ja von dem § 18 fast

nichts mehr übrig, so will ich gleich bemerken, daß dafür Ersatz geschaffen ist. Ich erlaube mir, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß ich zur zweiten Lesung einen Antrag einbringen werde, der die Tätigkeit des Geistlichen als Schulvorstandsmitglied genau treffen soll. Ich verweise auf die Anträge zur zweiten Lesung zum Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck. Man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die Regierung uns entgegenkommen wird, um Klarheit in den § 18 zu bringen.

Bezüglich des § 26, welcher sagt, daß die Regierung eine Schule aufheben kann, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 25 beträgt, habe ich mich überzeugt, daß dies für kleine Gemeinden etwas zu hart ist. Im Fürstentum Birkenfeld gibt es viele sehr kleine Gemeinden, und haben die Kinder durch die schwierigen Wegeverhältnisse namentlich im Winter oft sehr schwer zur Nachbarschule zu gelangen. Auch haben solche kleinen Gemeinden sich unter Aufbringung großer Opfer ein neues Schulhaus gebaut, und soll man sie schon aus diesem Grunde nicht so leicht zwingen, dies leerstehen zu lassen, zumal sie ja das Grundgehalt der Lehrer selbst aufbringen müssen.

Im § 29 ist im ersten Absatz gesagt: „Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen“. Im zweiten Absatz, welcher von den Unterklassen handelt, ist dies wieder aufgehoben. Es ist also demnach zulässig, daß mehrere Klassen von einem Lehrer verwaltet werden. Es entstehen dadurch die Verwaltungsklassen, worüber man sehr viele Klagen hört. Die Eltern, die ihre Kinder in diese Klassen schicken müssen, erklären, daß dieselben sehr weit zurück seien, wobei jedoch die Schuld nicht an dem Lehrer oder an der Tüchtigkeit des Lehrers liegt, sondern daran, daß jede Stunde ein anderer Lehrer unterrichtet. Auf Grund dieses Nachteils möchte ich Sie bitten, für den Antrag „Streichung des Absatzes 2 des § 29“ zu stimmen.

Nach § 56 darf sich . . .

Präsident: Herr Berichterstatter, darf ich Sie bitten, trotzdem die Debatte über den Gesetzentwurf im allgemeinen eröffnet ist, noch nicht in die Spezialdebatte über die §§ 26 bis 29 einzutreten.

Abg. **May:** Ich verzichte dann.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich beziehe mich auf die Stellungnahme bei der früheren Beratung dieser Materie, wodurch mein Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs begründet ist. Dieser entspricht unserer grundsätzlichen Stellungnahme gegenüber Schule und Kirche. Ich bitte, dem Antrag zu entsprechen.

Präsident: Die Debatte ist eröffnet zu den Anträgen 1, 2 und 3, zum § 1 und zum Gesetz im allgemeinen. Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh:** M. H.! Ich will nur einige Worte sagen zu dem Antrag 2. Die Bezugnahme des Herrn Berichtstatters auf § 26 stimmt nicht. Denn dort ist davon die Rede, daß eine Schule aufgehoben werden kann, wenn dauernd weniger als 25 Kinder vorhanden sind und nach dem Antrag des Ausschusses weniger als 20 Schüler.

Er hätte heranziehen müssen, wenn er etwas gleiches wollte, den § 23, wo davon die Rede ist, wann eine Schule der Minderheitskonfession zu errichten ist. Dort sind 25 stehen geblieben. Es war ein Antrag gestellt, auch 20 zu setzen; dies ist aber im Ausschuß ausdrücklich abgelehnt worden. Der § 23 sagt ganz dasselbe, wovon auch die Regierung ausgeht. Ich bitte Sie, es bei dem Ausschußantrag zu lassen. Er entspricht dem, was im Herzogtum gilt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1, den ich bereits verlesen habe, den ersten Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag 2, ebenfalls Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist auch abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 3 „Unveränderte Annahme des § 1“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 4:
Annahme der §§ 2—5.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu §§ 2—5. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 5:

Annahme der §§ 6—10,

zum § 6, § 7. Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. **Mohr:** Zu § 6. Es ist hier eine kleine Aenderung vorgenommen im Entwurf, nämlich daß das Schuljahr oder die Schulpflicht nicht wie bisher nach dem alten Gesetz vom 1. Juli ab, sondern vom 1. Mai ab beginnen soll. Ich sehe nicht ein, daß ein Bedürfnis bei uns vorliegt, um diese zwei Monate das Schuljahr früher zu verlegen. Denn im benachbarten Preußen fängt es mit dem 1. Oktober an, und so wird die Kluft zwischen Birkenfeld und Preußen noch größer, als sie bisher war. Dann ist ja bekannt, daß da Auswanderungen hinüber und herüber vorkommen. Da kommt es nachher bei der Entlassung der Kinder aus der Schule nur zu Anzuträglichkeiten. Die Erfahrung habe ich selbst schon gemacht, daß ein Kind dann nicht konfirmiert werden kann ohne große Umstände. Auch der ganze Provinzialrat war der Ansicht, daß es so bleiben sollte beim alten Termin am 1. Juli. Es hat sich auch gut bewährt. Das Volk ist zufrieden damit. Es sind mir verschiedene Zuschriften aus dem Fürstentum zugegangen, eine sogar von einem Geistlichen, welche alle wünschen, daß es beim 1. Juli bleiben soll. So werde ich mir erlauben, bis zur zweiten Lesung einen diesbezüglichen Antrag einzubringen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zum § 6, zum § 7 ebenfalls nicht. § 8, 9 und 10. Das Wort ist nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 6:

Annahme der §§ 11—17

und zu §§ 11—17, schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab über die Anträge 4, 5 und 6. Ich bitte die Herren, die diese drei Anträge an-

nehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Im Antrag 7 beantragt eine Minderheit zum § 18: Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 1 und der Absätze 2 und 3.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 8: Annahme des § 18 nach der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und zum § 18. Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag jetzt abzulehnen. Es ist Ihnen ja bekannt, daß wegen derselben Frage eingehend im Ausschuß verhandelt worden ist zu dem Lübecker Schulgesetz. Da werden die Ausschußanträge kommen, und ich glaube, in der jetzigen Lage der Sache ist der Landtag gar nicht in der Lage, richtig Stellung dazu zu nehmen, wenn er nicht die ganzen Verhandlungen kennt. Wenn andere Wünsche geäußert werden, ist ja Zeit und Gelegenheit genug dazu da zur zweiten Lesung, wenn diese ganze Sache sich geklärt hat. Deshalb möchte ich Sie bitten, jetzt den Antrag abzulehnen. Ich möchte noch hinzufügen, daß der Herr Berichterstatter gesagt hat, er würde zur zweiten Lesung einen Antrag stellen.

Präsident: Herr Abg. May hat das Wort.

Abg. **May**: Bezüglich des § 18 habe ich schon gesprochen, und verzichte ich jetzt auf weitere Ausführungen.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 „Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 1 und der Absätze 2 und 3“ (des § 18) annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 8 „Annahme des § 18 nach der Regierungsvorlage“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt im Antrag 9 den Antrag:

Annahme der §§ 19 und 20.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 9 und zum § 19, § 20. Im Antrag 10 wird beantragt:

Annahme des § 21.

Ich eröffne auch zu diesem Antrag und zum § 21 die Beratung. Das Wort ist nicht verlangt. Wir kommen zum Antrag 11:

Annahme des § 22.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 22. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab, und zwar über die drei Anträge 9, 10 und 11. Ich bitte die Herren, die diese drei Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Zum § 23 stellt eine Minderheit den Antrag 12:

Streichung des § 23.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 13:

Annahme des § 23.

Ich eröffne nunmehr die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 23 und gebe Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) das Wort.

Abg. **Ahlhorn**: M. H.! Ich muß den Ausführungen des Herrn Abg. May beitreten. Man darf, wenn man egalisieren will, nicht die besonderen Verhältnisse außer acht lassen. Ich glaube, die örtlichen Verhältnisse im Fürstentum Birkenfeld ziemlich genau zu kennen. (Hört! Hört!) Das ist doch als sicher anzusehen, daß dort die Verhältnisse anders liegen als im Herzogtum, wo die Ebene vorherrscht. Die Entfernung in der Luftlinie ist dort manchmal weit geringer. Aber man muß die schwierigen Wege in Betracht ziehen und daß deshalb dort verhältnismäßig nach der Einwohnerzahl mehr Schulen bestehen müssen. Die Zahl ist nach meiner Ansicht hier zu hoch gegriffen. Es gibt dort allerdings fest abgeschlossene Ortschaften, aber in den letzten Jahren haben sich auch an verschiedenen Stellen des Fürstentums einzelne Bewohner angesiedelt, sodaß die Kinder dort zumteil recht weite Entfernungen haben und Wege über die Berge machen müssen. Sechsjährige Kinder sollen frühmorgens hinaus und über die Berge steigen, um zur Schule zu gelangen. Da ist tatsächlich eine Gefahr für die Gesundheit der Kinder vorhanden, und ich meine, man sollte nicht denselben Maßstab anlegen, den man hier im Herzogtum angelegt hat.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Ich erwähnte vorhin schon bei einer anderen Besprechung, bei dem § 1, daß diese Sache auch im Ausschuß zur Sprache gekommen sei und daß der Ausschuß sich davon überzeugt habe, daß hier bei dem § 23 kein Grund vorliege, eine Aenderung zu treffen, wie sie der Ausschußantrag zum § 26 allerdings vorsieht. Der Abg. Ahlhorn hat aus seiner Kenntnisnahme der Verhältnisse des Fürstentums geglaubt, dem widersprechen zu müssen. Ich möchte ihm einen Zeugen entgegenstellen, den er vielleicht anerkennen wird, das ist das bisherige Gesetz, das schon 50 Jahre gegolten hat und wogegen niemand etwas eingewandt hat. In dem Gesetz galt ganz dasselbe, was hier im Entwurfe steht. Wenn in Birkenfeld derartige Wünsche laut geworden wären, hätte Herr Abg. Ahlhorn und der Landtag sich darauf berufen können. Es sind aber gar keine Anträge gestellt, auch nicht vom Provinzialrate, diesen Paragraphen zu ändern. Es ist diese Vorschrift nicht entnommen aus dem neuen Schulgesetz für das Herzogtum, sondern es entspricht dieser Paragraph dem Art. 42 des alten Schulgesetzes.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver**: Die Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn haben Eindruck auf mich gemacht. Es ist auch im Ausschusse zur Sprache gebracht, ob es nicht richtig sei, die Zahl der Kinder für die Errichtung einer Minderheitschule von 25 auf 20 herunterzusetzen, namentlich in Rücksicht auf die in der bergigen Gegend zur Winterszeit schlechten Wege. Ich möchte Herrn Abg. Ahlhorn bitten, einen Antrag zur zweiten Lesung zu stellen, ich werde diesen Antrag kräftig unterstützen und es sollte mich freuen, wenn wir dafür eine Mehrheit im Landtage bekommen könnten.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: M. H.! Für mich war es ganz besonders interessant, daß ein Pädagoge, nämlich der Abg. Ahl-

horn (Osternburg), einer weiteren Verkümmernng des Schulwesens das Wort redete, dadurch, daß er für die im § 23 vorgesehene konfessionelle Minderheitschule die Zahl 25 auf 20 reduzieren will. M. H.! Ich kann eine derartige Ansicht nicht teilen und bin der Meinung, daß der Abg. Ahlhorn damit sehr allein steht innerhalb der Lehrerschaft. Ich halte es im Interesse des Volksschulwesens nicht für angebracht, daß derartige konfessionelle Minderheitschulen bestehen. Ich halte auch die Verhältnisse in Birkenfeld nicht für ausschlaggebend. Ich bitte meinem Antrage auf Beseitigung dieser Schulen zu entsprechen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Nicht die Interessen der konfessionellen Minderheit haben mich zu meinen Ausführungen veranlaßt, sondern das Interesse an der Gesundheit der Kinder. Ich weiß, daß es dort außerordentlich schwer empfunden wird, wenn die Kinder weite Wege machen müssen, und ich habe das vorhin auch schon gesagt. Aus diesem Grunde möchte ich für das Fürstentum Birkenfeld nicht denselben Maßstab anlegen, wie für das Herzogtum Oldenburg.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Die Ermäßigung der Zahl 25 auf 20 im § 23 ist um so mehr berechtigt, als der Ausschuß zu § 26, der von der Aufhebung einer Schule handelt, die Zahl ebenfalls auf 20 heruntergesetzt hat. Wenn also im § 23 die Zahl 25 durch 20 ersetzt wird, so bringen wir das Gesetz nur in Einklang mit der weiteren Bestimmung des § 26. Ich werde nach diesen Ausführungen im Plenum einen Antrag zur zweiten Lesung einbringen, wenn nicht Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) es tut. Ich bemerke nochmals ausdrücklich, daß die Frage im Ausschusse eingehend erörtert und schließlich auf dringendes Zureden des Herrn Regierungskommissars von der Stellung eines Antrages abgesehen ist. Ich bin jetzt aber doch zu einer anderen Ansicht gekommen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** M. H.! Ich möchte doch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß die geeignete Stelle zur Beurteilung dieser Fragen des Fürstentums vor allen Dingen der Provinzialrat ist, im Provinzialrat ist aber überhaupt keine Rede davon gewesen, daß irgendwie Schwierigkeiten entstehen könnten. In dem Provinzialrate sitzen Herren der verschiedensten Stände und Richtungen und da ist, wie gesagt, keine Rede davon gewesen. Wenn es so wäre, wie Herr Abg. Ahlhorn sagt, daß es schwer empfunden worden wäre, dann hätten sich Stimmen erhoben. Auch in den Petitionen, die zum Gesetz mehrfach vorliegen, ist nichts vorgekommen. Ich kann Sie nur bitten, es bei dem Entwurfe zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. **Mohr:** M. H.! Ich glaube, ich kann mir anmaßen, das Fürstentum ebenso genau zu kennen, wie der Herr Kollege Ahlhorn, und ich kann behaupten, wie der Herr Regierungsvortreter, daß ich noch nie Klagen hierüber

gehört habe, denn weite Schulwege kommen im Fürstentum nicht vor. Wir haben nur geschlossene Orte und die meisten sind nur 3 bis 4 km von einander entfernt. Wo sind da die weiten Wege, die Herr Abg. Ahlhorn erwähnt, denn in jedem Orte ist eine Schule. Deshalb bitte ich, den Entwurf anzunehmen. Es sind gar keine Klagen vorgekommen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 12: Streichung des § 22. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nun ab über den Antrag 13: Annahme des § 23. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Im Antrage 14 beantragt der Ausschuß:
Annahme der §§ 24 und 25.

Ich eröffne die Beratung dazu und zu den §§ 24 und 25. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Im Antrage 15 beantragt der Ausschuß:

Annahme des § 26 mit der Aenderung, daß im Absatz 1 die Ziffer 25 zu ersetzen ist durch 20.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 15 und zum § 26. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie nunmehr zum Antrage 16: Annahme der §§ 27 und 28

und zu den §§ 27 und 28. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab über die Anträge 15 und 16, und bitte ich die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 17, ein Minderheitsantrag, lautet:
Streichung des Abs. 2 des § 29.

Im Antrage 18 beantragt dann eine Mehrheit des Ausschusses:

Annahme des § 29.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 29 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. May:

Abg. **May:** Im § 29 wird im ersten Absätze gesagt, daß für jede Klasse einer Schule ein Lehrer anzustellen ist. Im 2. Abs. wird dies wieder aufgehoben. Es ist demnach zulässig, daß mehrere Klassen von einem Lehrer verwaltet werden. Es entstehen dadurch die Verwaltungsklassen, worüber sehr viele Klagen gehört werden. Die Eltern, die ihre Kinder in diese Klassen schicken, erklären, daß sie weit zurück seien, wobei nicht die Schuld an der Tüchtigkeit des Lehrers liege, sondern daran, daß in jeder Stunde ein anderer Lehrer unterrichte. Es ist auch deswegen schon eine Petition von Oberstein eingegangen. Ich bitte, diesen meinen Antrag anzunehmen, wonach der 2. Abs. des § 29 zu streichen ist.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich werde ebenfalls für diesen Antrag der Minderheit eintreten, weil ich wünschen muß,

daß jede Klasse ihren eigenen Lehrer erhält und daß dies gesetzlich festgelegt wird. Es ist im Interesse eines gedeihlichen fruchtbringenden Unterrichts unbedingt erforderlich, daß jede Klasse einen eigenen Lehrer hat. Mit den sogenannten Wechselklassen hat man allenthalben üble Erfahrungen gemacht. Ich bin andererseits sehr dafür, daß die unteren Jahrgänge weniger Unterricht erhalten. Es liegt dies sehr im Interesse der körperlichen Entwicklung der Kleinen; die frei werdende Lehrkräfte können sonst beschäftigt werden. Zuerst hat der Hauptlehrer weniger Pflichtstunden und sodann müssen besonders die städtischen Verwaltungen mit Ernst darauf bedacht sein, die Turnstunden zu vermehren und Spielnachmittage einzurichten, was sehr im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung des kommenden Geschlechts liegt. Ich bitte dringend darum, den Antrag der Minderheit auf Streichung des Abs. 2 des § 29 anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. **Mohr:** M. H.! Ich bin nicht derselben Ansicht wie die beiden Vorredner, obwohl ich kein Freund bin von Verwaltungsklassen, aber nach meiner Ansicht ist doch dieser Abs. nur dazu da, daß die Regierung es in der Hand hat, Verwaltungsklassen einzurichten. Denken Sie mal, meine Herren, an die große Zahl von Lehrern, welche uns fehlt. Was soll geschehen, wenn dieser Absatz gestrichen wird. Dann stehen die Schulen still und können nicht verwaltet werden, weil die im Gesetz vorgesehenen Lehrer nicht vorhanden sind. Und, wenn die Schulen verwaltet werden müssen, dann können besser die untersten Klassen verwaltet werden an mehrklassigen Schulen, als einklassige Schulen auf dem Lande. Deshalb möchte ich den Absatz bestehen lassen.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier nur städtische Orte in Frage kommen, es handelt sich um sechs- und mehrklassige Schulen.

Präsident: Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. **Mohr:** Jawohl, Herr Kollege Schmidt! Wenn aber der Absatz gestrichen wird und die sechs- und mehrklassigen Schulen in den Städten sollten alle mit einem Lehrer besetzt werden, so müßten bei dem eben vorhandenen Lehrermangel eine ganze Anzahl einklassiger Schulen auf dem Lande entweder verwaltet oder geschlossen werden. Ich glaube, daß es doch richtiger und im Interesse der Schulen liegt, wenn durch Lehrermangel Verwaltungsklassen eingerichtet werden müssen, dies nicht an den großen einklassigen Schulen auf dem Lande geschieht, sondern an den unteren Klassen in den Städten.

Präsident: Herr Geheimen Oberregierungsrat von Finck hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finck:** M. H.! Die Bestimmung, die ebenso im Schulgesetz für das Herzogtum und in dem Entwurf für Lübeck enthalten ist, ist ursprünglich geplant für den Fall, daß es nicht möglich ist, für größere Schulsysteme wie hier steht: für sechs- und mehrklassige Schulen, in jeder Klasse einen Lehrer zu haben, daß dann die Möglichkeit gegeben ist, in den unteren Klassen eine geringere Stundenzahl zu geben. Es ist sehr

wünschenswert, daß eine dahingehende Bestimmung besteht. Es läßt sich dann ermöglichen, die einzelnen Klassen durch einen Lehrer verwalten zu lassen. Das ist der Zweck, der mit dieser Bestimmung beabsichtigt wird. Aber es soll ferner, wenn die Verhältnisse wie beispielsweise in Oberstein liegen, ermöglicht werden in den Fällen, wo ein Lehrermangel herrscht, den Lehrer dort ausfallen zu lassen, wo er am wenigsten nötig ist. Wie Herr Abg. Mohr ausgeführt hat, ist es durchaus richtig, eine mehrklassige Schule dafür zu nehmen, richtiger als beispielsweise eine einklassige Schule. Es ist doch ganz klar, daß bei einem Lehrermangel es eher möglich ist bei einem großen Systeme, wie in Oberstein, mehrere Klassen durch einen Lehrer zu verwalten, als wenn zwei einklassige Schulen durch einen Lehrer verwaltet werden. Dieser letzte Gesichtspunkt ist aber nicht der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmung, sondern er ist durch die augenblicklichen Verhältnisse hineingekommen. Das Prinzip ist ja, daß für jede Klasse ein Lehrer da sein soll.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Diesen Standpunkt teile ich auch, daß man den unteren Jahrgängen weniger Unterricht erteilen läßt. Aber den Standpunkt halte ich für außerordentlich rückständig, daß jede Klasse nicht ihren eigenen Lehrer hat. Das ist durchaus notwendig, da kann der Lehrermangel nicht entscheidend sein. Wenn die Klasse zu klein geworden ist, so ist eher die Möglichkeit gegeben, daß die Kinder mit einer anderen Klasse vereinigt werden. Wenn man aber den Lehrer aus seiner Klasse herausnimmt und die Kinder nicht einen Lehrer, sondern die Woche 5 oder 6 Lehrer haben, so leidet nicht allein die unterste Klasse, sondern alle Klassen leiden mit, dadurch, daß ihnen der Klassenlehrer genommen wird. Und das ist der Hauptschaden, der angerichtet wird. Entweder, man hebt diese Bestimmung ganz auf, oder man stellt jeder Klasse einen besonderen Lehrer. Das liegt im Interesse der ganzen Schule und besonders derjenigen Kinder, die die Verwaltungsklasse besuchen. In der Verwaltungsklasse haben sie tagtäglich vier bis fünf verschiedene Lehrkräfte und es ist denkbar, daß 2 bis 3 Lehrer in demselben Fache unterrichten. Das kann doch kein gedeihlicher Unterricht sein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 18 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 19:

Annahme der §§ 30 bis 32.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 30, 31, 32. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 20:

Annahme des § 33

und zum § 33. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich auch hier die Beratung und bitte die Herren, die beide



Anträge 19 und 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Im Antrage 21 beantragt eine Minderheit:

Annahme des § 34 mit der Abänderung, daß in Abs. 3 zwischen den Worten „anderen“ und „Religion“ die Worte „oder keiner“ eingeschaltet werden.

Die Mehrheit beantragt dagegen:

Annahme des § 34.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 21 und 22 und zum § 34. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 23:

Annahme der §§ 35 und 36

und zu den §§ 35 und 36. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich auch hier die Beratung und wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 21, den Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die den Minderheitsantrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt ab über die Anträge 22 und 23 und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Im Antrage 24 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

An die Stelle des zu streichenden § 37 ist ein neuer Paragraph zu setzen, der lauten soll:

„Die Lehr- und Lernmittel werden vom Schulvorstand auf Kosten der Gemeinde angeschafft.“

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 25: Annahme des § 37.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 37. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Minderheitsantrag 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 25 und bitte ich die Herren, die den Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Im Antrage 26 beantragt der Ausschuß:

Annahme der §§ 38 bis 41.

Ich eröffne die Beratung hierzu und zu den §§ 38, 39, 40. Das Wort hat Herr Abg. Gerdes.

Abg. **Gerdes**: W. H.! Für die beiden §§ 40 und 41 werde ich nicht stimmen. Es handelt sich darum, daß der Schulvorstand befugt sein soll, anordnen zu können, daß eine Verkürzung des Unterrichts im Sommer stattfindet und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Ich halte dafür, daß die Schulpflicht den wirtschaftlichen Verhältnissen vorgezogen werden muß; der Schulvorstand soll nicht in der Lage sein, die Wochenstunden verkürzen zu dürfen, wenn wirtschaftliche Gründe vorliegen und nicht die Genehmigung des Oberstudienkollegiums vorher eingeholt worden ist.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: W. H.! Ich bitte, den Antrag Gerdes abzulehnen. Man hat damals vor 2 Jahren bei dem Oldenburger Schulgesetz über diese

Gründe, die seitens des Herrn Abgeordneten in Kürze vorgeführt sind, sich ganz eingehend unterhalten und die Mehrheit hat sich dafür entschieden, daß die Sommerschule nicht aufgehoben werden kann. Unter solchen Verhältnissen, wie sie im Herzogtume sind und wie sie auch im Fürstentume sind, ist es dringend zu wünschen, daß die beschränkende Bestimmung der §§ 40 und 41 bestehen bleibt, wie sie hier im Herzogtume bestehen geblieben ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann eröffne ich nunmehr die Beratung zum § 41. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie nunmehr zum Antrage 27:

Annahme der §§ 42 bis 55

und zu den §§ 42 bis 55. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die die Anträge 26 und 27 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 28:

Streichung des § 56.

Der Mehrheitsantrag 29 lautet:

Annahme des § 56.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge und zum § 56 und gebe das Wort Herrn Abg. May.

Abg. **May**: Nach § 56 darf sich ein unwiderruflich angestellter Lehrer nicht verheiraten ohne vorherige Genehmigung der Regierung. Ein Hauptlehrer, oder ein Lehrer, der Hauptlehrerbefoldung hat, braucht dies nicht zu tun. W. G. gibt es nach dem neuen Schulgesetz viele Lehrer, welche Hauptlehrerbefoldung nicht haben und doch schon im vorgerückten Alter stehen. Wenn solche Lehrer nun, wenn sie vielleicht 35 oder 40 Jahre alt sind, sich entschließen, sich zu verheiraten und müssen dazu die Genehmigung der Regierung einholen, so sieht das etwas eigenartig aus. Es gibt Hauptlehrer nach dem neuen Gesetz, die in einem kleinen Dörfchen sitzen, welches 30 bis 40 Schüler hat und die 27 oder 28 Jahre alt sind. Wenn ein solcher heiratet, braucht er nicht die Genehmigung der Regierung einzuholen. Es kann sich deshalb doch nur darum handeln, die Regierung will damit sagen, ein Hauptlehrer hat Gehalt genug, um eine Frau zu ernähren, und ein unwiderruflich angestellter Lehrer hat das nicht. Ich meine, dies dürfte nicht bestimmt werden im Gesetze, dann hätten die Lehrer früher bei dem schlechten Gehalt garnicht heiraten können.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Abg. May voll und ganz bei. Ich sehe in der Genehmigung zur Verheiratung der Lehrer ferner eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, bin also grundsätzlich dagegen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag 29, den Mehrheitsantrag. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag

annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 30:

Annahme der §§ 57 und 58.

Ich eröffne die Beratung dazu und zu den §§ 57 und 58. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 31:

Annahme der §§ 59 bis 61

und zu den §§ 59, 60 und 61. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 32:

Annahme der §§ 62 bis 65

und zu den §§ 62 bis 65. Ich schließe auch hier die Beratung und eröffne sie zum Antrage 33:

Annahme der §§ 66 und 67

und zu den §§ 66 und 67. Ich schließe auch hier die Beratung und eröffne sie zum Antrage 34:

Annahme der §§ 68 und 69

und zu den §§ 68 und 69. Ich schließe auch hier die Beratung und eröffne sie zum Antrage 35:

Annahme der §§ 70 bis 78

und zu den §§ 70 bis 78. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 30 bis 35. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Im Antrage 36 beantragt der Ausschuß:

Der § 79 erhält den Zusatz: „Die Alterszulagen werden jedoch aus der Staatskasse bezahlt.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 36 und über den § 79 und gebe das Wort Herrn Abg. Driver II zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Driver**: Ich glaube, es müßte heißen: Annahme des § 79 mit folgendem Zusatz, sonst wird nur abgestimmt über den Zusatz.

Präsident: Diese Ansicht ist richtig, man kann den Antrag dahin formulieren: Annahme des § 79 mit dem Zusatz usw. Ich hätte sonst aber noch über den § 79 abstimmen lassen. Das Wort hat Herr Abg. May.

Abg. **May**: Nach § 79 sind die Schulausgaben von den Gemeinden zu tragen, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist. Bis jetzt war es im Fürstentum Birkenfeld so, daß die Gemeinde das Grundgehalt der Lehrer und die erste Alterszulage zahlte. Nach dem neuen Gesetze müssen die Gemeinden alle, also sämtliche anderen Zulagen auch tragen, die Gemeinden werden demnach mehr belastet wie früher. Der Herr Regierungsvertreter gab auf Befragen an, daß dies den Gemeinden wieder dadurch erstattet werden könnte, daß, wenn die Schulausgaben einer Gemeinde mehr als 25% der Gesamtsteuer betragen, daß alsdann der Staat eingreife. Es wurden aber bei uns im Fürstentum Birkenfeld dagegen Bedenken laut und es wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß dadurch eine schwere Belastung des Landes gegenüber den Städten herbeigeführt wird. Wir Birkenfelder Abgeordneten sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß es die gerechteste Verteilung wäre, wenn der Staat die sämtlichen Alterszulagen zahlte. Wenn

der Staat die Alterszulagen zahlt, haben die steuerkräftigen Gemeinden am meisten beizutragen und würde den schwachen Gemeinden, denen es hart fällt, die Lehrgelöhler aufzubringen, entgegengekommen. Ich bitte für unsern Antrag, daß die Alterszulagen aus der Staatskasse gezahlt werden, zu stimmen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Die Frage, in welcher Weise dies geordnet werden soll, hat sehr viel Kopfzerbrechen verursacht. Es ist im Provinzialrate sehr lange darüber verhandelt. Bisher liegt die Sache ja so, daß der Staat die sämtlichen Alterszulagen trägt mit Ausnahme der ersten und daß außerdem Beihilfen zu der Lehrerbefoldung bezahlt werden. Nun lag ja nahe, daß man die Sache ähnlich einrichtet, wie es im Herzogtume ist und wie es demnächst im Fürstentum Lübeck gesetzlich festgelegt wird. Das ging aber nicht, wenigstens nicht in der Weise, wie es in den anderen Landesteilen ist, weil in Birkenfeld alle Gemeindesteuern nach der Gesamtsteuer umgelegt werden und nicht nach der Einkommensteuer. Es ist der Maßstab, die Einkommensteuer zu Grunde zu legen für das Fürstentum, nicht aufzustellen. In dem Entwurfe ist man dabei geblieben, daß nicht gesetzlich festgelegt ist, welche Beihilfe gezahlt werden soll, sondern daß das beim Voranschlag bestimmt werden muß. Nun ergaben sich aber Schwierigkeiten, sodaß nach Ansicht der Regierung jedenfalls mit dem bisherigen Zustande gebrochen werden mußte, daß der Staat alle Alterszulagen trug, mit Ausnahme der ersten. Dann kam nämlich das Resultat heraus, daß die ärmste Gemeinde mit beitragen muß zu den Alterszulagen, die einer wohlhabenden Gemeinde gezahlt werden. Es kommt in keiner Weise der Grundsatz zur Geltung, daß die Zuschüsse an die Gemeinden nach dem Maßstabe erfolgen, wie sie bedürftig sind, und deshalb hat die Regierung vorgeschlagen, daß diese Bestimmung, daß die Alterszulagen vom Staate getragen werden sollen, nicht mehr aufrecht erhalten werde. Im Provinzialrate zeigte sich nun gegen diese Beordnung, wie sie im Entwurf angenommen ist, eine Segnerschaft insofern, als man es für ungewiß hielt, wie viel dann an Alterszulagen und Beihilfen im ganzen gezahlt werde und es einigte sich die Mehrheit im Provinzialrate, ich muß bitten, dies zu beachten, dahin, daß der bisherige Zustand bestehen bleibe, indem die Gemeinde die erste Alterszulage behalten solle. Nach Ansicht der Regierung ist das eine Verschlechterung gegenüber dem vom Entwurf gewollten Zustande, insofern als, wie ich auch im Anfange schon sagte, die schwachen Gemeinden beitragen müssen zu den Alterszulagen der zum Teil recht steuerkräftigen Gemeinden, die es in dieser Weise nicht nötig haben. Ich erinnere daran, daß es beispielsweise Gemeinden gibt, die überhaupt keine Umlagen zu erheben brauchen. Es ist nicht einzusehen, daß die schwerbelasteten Gemeinden diesen außerdem die Alterszulagen bezahlen. Wenn nun der Provinzialrat dagegen erklärt und der Landtag ihm beitrifft, daß der bisherige Zustand aufrecht erhalten wird, so tritt wenigstens keine Verschlechterung ein, die vom Entwurf gewollte Verbesserung wird allerdings nicht erzielt. Der Ausschußantrag, wie ihn die Abgeordneten aus dem Fürstentum stellen, geht hierüber

aber noch hinaus und dadurch tritt eine ganz bedeutende Verschlechterung des Entwurfs ein.

Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß es wohl in Frage kommt, wenn Sie hierbei bleiben, ob diese Verschlechterung noch zu ertragen ist und ich möchte weiter darauf aufmerksam machen, daß Sie ja in der Weise Ihr Ziel nicht erreichen können, weil bei der Finanzlage des Fürstentums dadurch, daß alle Alterszulagen auf den Staat übernommen werden, der Betrag der Beihilfe selbstverständlich ohne weiteres vermindert wird. Das bisherige Regulative muß aufgehoben und die Summe, die zur Verfügung steht, kann nicht erhöht werden. Es sind in diesem Jahre 25 000 M. Beihilfe bezahlt und ein großer Teil fällt sofort damit weg, daß die erste Alterszulage auf den Staat übernommen wird. Das wird ohne weiteres von der Beihilfe abgezogen und der Erfolg ist der, daß diejenigen Gemeinden, die die Beihilfe bitter nötig haben, sie nicht bekommen, daß ihnen zum großen Teil die Beihilfe entzogen wird. Wenn es dabei bleibt, wie die Regierung es vorschlägt, dann würde ein Teil der Beihilfe den tatsächlich leidenden Gemeinden zugewandt werden können oder wenigstens würde sich der bisherige Zustand nicht verschlechtern. Dann muß es aber dabei bleiben, daß die Gemeinde noch die erste Alterszulage zahlt und dann bleibt es bei den bisherigen Beihilfen. Ich bitte zu beachten, und das ist im Berichte nicht berührt worden, daß die Beihilfe, die dem Staate zugewiesen werden soll und die einem großen Teil der leidenden Gemeinden zugewandt wird, zum Teil absorbiert wird dadurch, daß den wohlhabenden Gemeinden eine Alterszulage hinzugegeben wird. Ich bitte zu überlegen, ob es nicht wirklich eine solche Verschlechterung ist, daß sie nicht angenommen werden kann. Nach Ansicht der Regierung ist es das beste, wenn der Entwurf angenommen wird, dann können alle Verhältnisse berücksichtigt werden, oder daß Sie es doch wenigstens dabei lassen, wie der Provinzialrat es wollte. Ein Antrag, alle Alterszulagen auf die Staatskasse zu übernehmen, war dort überhaupt nicht gestellt. Der Provinzialrat wollte es nur bei dem bisherigen Zustande lassen.

Präsident: Herr Abg. May hat das Wort:

Abg. **May:** Die Schullasten auf die Gesamtsteuer zu verlegen, ist wohl keine ganz ungerechte Verteilung, aber wie vorhin schon erwähnt ist, war bei uns im Fürstentum Birkenfeld gar keine Mehrheit dafür zu haben. Was nun das anbelangt, daß der Staat die Alterszulagen bezahlt, so kann ich nicht einsehen, daß dies eine ungerechte Verteilung ist. Denn wenn der Staat die Kosten aufzubringen hat, so trägt jeder nach seiner Steuerkraft ganz genau dazu bei. Die schwachen Gemeinden, die nicht steuerkräftig sind, tragen selbstverständlich nicht viel dazu bei und man ist diesen nach meiner Ansicht entgegengekommen, indem man die erste Alterszulage noch mit übernommen hat. Ich kann nicht einsehen, daß deshalb die Zuschüsse für die schwachen Gemeinden kleiner werden sollen. Wenn der Staat jetzt größere Aufwendungen zu machen hat, muß einfach die Beihilfe mehr erhöht werden. Und der Staat sind wir doch, die Steuerpflichtigen müssen mehr bezahlen. Ich muß dabei bleiben, daß der Staat sämtliche Alterszulagen zahlt. Daß ist der gerechteste Ausgleich zwischen Stadt und Land.

Präsident: Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. **Mohr:** Ich kann verzichten, ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Kollege May sagt.

Präsident: Herr Abg. Henn hat das Wort.

Abg. **Henn:** Ich möchte noch erwähnen, daß der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse unserm Antrage zugestimmt hat und jetzt spricht er wieder Bedenken dagegen aus und sagt, dies sei eine Verschlechterung. Sowohl, es ist eine Verschlechterung, wenn man bei der alten Summe bleibt, aber es muß eine größere Summe zugestanden werden und dann ist es keine Verschlechterung und wir bleiben bei unserm Antrage.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich muß allerdings sagen, daß der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse nicht ausdrücklich dem Ausschußantrage zugestimmt hat, aber derartige umfassende Bedenken, wie er sie heute äußert, hat er im Ausschusse nicht vorgebracht, sodaß man wohl annehmen konnte, sein Widerstand im Ausschusse sei nicht weit her. Aber, m. H.! Vor allen Dingen ist das finanzielle Objekt unbedenklich für den Staat und deshalb bitte ich, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich wollte nur feststellen, daß der Regierungsvertreter sich auf den Provinzialrat beruft, wenn es ihm paßt. Wenn es ihm paßt, dann führt er ihn für sich ins Feld, wenn es ihm aber nicht paßt, tut er gerade das Gegenteil. Er kann so und kann auch so. Ich stimme auch dem Antrage zu.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 36, der dem § 79 einen Zusatz geben will. Wird dieser Antrag angenommen, dann lasse ich abstimmen über den § 79 mit diesem Zusatz. Ich bitte die Herren, die diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den § 79 mit diesem Zusatz annehmen wollen, sich auch zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 37:

Annahme der §§ 80 bis 82.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 80, 81 und 82. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 38:

Annahme der §§ 83 bis 91

und zu den §§ 83 bis 91. Ich schließe die Beratung, da das Wort nicht verlangt wird, und eröffne sie zum Antrage 39:

Annahme der §§ 92 bis 96

und zu den §§ 92 bis 96. Da das Wort auch hier nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 40:

Annahme der §§ 97 bis 103

und zu den §§ 97 bis 103. Ich schließe auch hier die Beratung und eröffne sie zum Antrage 41:

Der Landtag wolle folgende Petitionen für erledigt erklären:

1. die Petition des Landeslehrervereins des Fürstentums Birkenfeld;
2. die Petition der katholischen Geistlichen des Fürstentums Birkenfeld;
3. die Petition des jüdischen Landesgemeinderats des Fürstentums Birkenfeld;
4. die Petition der Direktoren Glander in Idar und Klos in Oberstein;
5. die Petition des Arthur Hermann, Vorsitzender der Fortschritt. Volkspartei Oberstein, und 741 Unterschriften, betreffend die Bitte um Streichung des Abs. 2 des § 29 des Schulgesetzes.

Ich schließe auch hier die Beratung, da das Wort nicht verlangt wird. Wir stimmen ab über die Anträge 37, 38, 39, 40 und 41. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Alle Anträge sind angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Dienstag, den 7. d. Mts., mittags 12 Uhr, einzureichen.

6. Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. Erste Lesung. (Anlage 65.)

Mir ist seitens des zuständigen Regierungskommissars ein Schreiben zugestellt, wonach es erwünscht ist, daß die Beratung dieser Vorlage heute abgesetzt wird, weil ein Antrag auf Erhöhung der Summe eingebracht werden soll. Ich setze deshalb diesen Gegenstand von der Tagesordnung ab.

7. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 22.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Wir stimmen deshalb hier sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

8. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend den Anschluß der Ärzte des Fürstentums Lübeck an die Ärztekammer der preussischen Provinz Schleswig-Holstein. 2. Lesung. (Anlage 59.)

Hier ist zur zweiten Lesung ein Antrag des Herrn Abg. Schulz eingegangen, der beantragt:

Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt:

Annahme dieses Antrages.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfes wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. v. Fricken.

Abg. v. **Fricken:** M. H.! Ueber die Gegenstände 8 und 9 der heutigen Tagesordnung möchte ich an Stelle des erkrankten Abg. Müller (Nughorn) Bericht erstatten. Die Diskussion über das pro und contra dieser Materie war meiner Ansicht nach in erster Lesung ausgiebig genug, sodaß es sich erübrigt, hier nochmals darauf einzugehen. Was mich bewegt, nochmals das Wort zu ergreifen, ist, daß nachträglich eine Petition zu diesen Gegenständen eingegangen ist, und zwar nachdem der Ausschuss in 2. Lesung seine Beratungen bereits beendet hatte. Die Eingabe ist gekommen von dem Verein für Gesundheitspflege und Naturheilkunde in Oldenburg. Dieses Petition geht dahin: der Landtag wolle dem vorliegenden Entwurf seine verfassungsmäßige Genehmigung versagen, und er begründet dies damit, ich darf das wohl eben verlesen, daß die gesetzlichen ärztlichen Standesorganisationen u. a. auch dazu benutzt würden, um

1. auf die Krankenkassen größeren Einfluß zu gewinnen,
2. die der herrschenden medizinischen Schule der Allopathie unbequemen Richtungen in der Medizin, als Naturheilmethode, Biochemie, Homöopathie, zu unterdrücken oder sie doch in ihrer Entwicklung zu hemmen, wobei neben andern Mitteln auch der größere Einfluß auf die Krankenkassen eine vorzügliche Handhabe bietet.

M. H.! Ich bitte Sie, diese Petition heute mit zu würdigen und stelle den formellen Antrag, daß diese Petition bei der Beratung mit für erledigt erklärt wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes die Petition des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde, die heute morgen eingegangen ist, für erledigt zu erklären. Das Wort hat Herr Abg. Schulz.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich bitte, dem Minderheitsantrage auf Ablehnung des Gesetzentwurfes zu entsprechen. Ich habe das Empfinden, daß der Landtag bei der ersten Lesung sich nicht so recht klar geworden ist, über die weittragende Bedeutung seiner Abstimmung. M. H.! Für mich kommen hauptsächlich die Bedenken, die in der jetzt eingegangenen Petition angeführt sind, in Betracht, die beziehen sich auf die Unterdrückung und Drangsalierung der der herrschenden medizinischen Richtung entgegenstehenden Richtung, der Biochemie, Homöopathie und Naturheilkunde. Es sind verschiedene Fälle angeführt, zu welchen Konflikten es gekommen ist, wenn derartige Standeseinrichtungen gefragt wurden, und, meine Herren, es ist wiederholt in der Presse darauf hingewiesen, wie gerade durch die Einrichtung solcher Standesordnungen fortgesetzt Konflikte vorgekommen sind, nicht nur zwischen den einzelnen Richtungen innerhalb der Ärzte, sondern auch mit den Krankenkassen und Patienten. M. H.! Vor allem liegt mir daran, die weiten Interessen der Patienten zu wahren gegenüber derartigen Institutionen, aber vor allen Dingen kommt in Betracht, daß sich unan-

genehme Nachteile bemerkbar machen gegenüber unbequemen Ärzten. Ich weiß nicht, ob die Herren sich erinnern, als die Sache für das Herzogtum beraten wurde, auf den Fall, wonach von einem Ärztebezirksverband ein Arzt u. a. deswegen mit 1500 M. Geldstrafe belegt wurde, weil er den Vertrag als Chefarzt der Bilzchen Naturheilanstalt erneuerte. In einem andern Falle hat ein Bezirksverband die gemeinsame Konsultation eines Arztes mit Ärzten von Richtungen, die der herrschenden medizinischen Richtung nicht angehören, als standesunwürdig betrachtet. So ähnlich ist hier in Oldenburg der Fall, der vorigesmal verhandelt wurde, der spricht ebenfalls Bände. Ich kann nicht einsehen, daß die Regierung soviel Wert darauf legt, für die kleinen Verhältnisse der Fürstentümer die Gesetze durchzusetzen. Ich gebe eins zu bedenken für diejenigen, die dem Gesetzentwurfe zustimmen, obwohl sie selbst prinzipielle Bedenken haben, das ist die Konsequenz, daß die Regierung mit einem gleichen Entwurf für das Herzogtum kommt und sagt, ihr könnt doch nicht anders als nun auch diesem Gesetzentwurf für das Herzogtum eure Zustimmung zu geben. M. H.! Das möchte ich vermeiden. Man soll der Regierung nicht den kleinen Finger geben, damit sie nicht in die Lage kommt, die ganze Hand zu nehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Regierungsrat Nutzenbecher.

Regierungsrat **Nutzenbecher:** Ich habe schon bei der letzten Sitzung darauf hingewiesen, daß meiner Meinung nach die Konsequenz, die Herr Abg. Schulz gezogen hat, nicht gezogen werden braucht. Ich habe hervorgehoben, daß die eigenartigen Verhältnisse in den Fürstentümern die Erziehung von Ärztekammern rechtfertigt — diese Begründung ist allerdings, wie Herr Abg. von Fricken gesagt hat, billig wie Brombeeren —, es sind aber doch einmal eigentümliche Verhältnisse in den Fürstentümern und diese besonderen Verhältnisse drängen dazu, daß unseren wenigen Ärzten, die umgeben sind von den preußischen Ärzten und die sich den Beschlüssen der Ärztekammer doch unterwerfen müssen, auch wenn sie nicht angeschlossen sind (sehr richtig), die Möglichkeit gegeben wird, an den Beschlüssen und Arbeiten der Ärztekammern mitzuwirken. Was die Petition des Biochemischen Vereins, die jetzt mit zur Beratung gestellt ist, anlangt, so ist sie mir leider nicht vorgelegt und ich kann daher im einzelnen nicht darauf eingehen. Ich muß aber bemerken, daß die Reibereien zwischen Ärzten und Krankenkassen, die anscheinend auch in der Petition hervorgehoben werden, mit der Ärztekammer absolut nichts zu tun haben. Wenn Reibereien vorgekommen sind, so sind es Reibereien zwischen der freiwilligen Vereinigung der Ärzte, dem Leipziger Verbands und den Ärzten gewesen. In Oldenburg haben wir diese Reibereien auch gehabt, obwohl wir keine Ärztekammer haben, wenigstens nicht im preußischen Sinne. Ich wiederhole daher, daß die Reibereien der Ärzte mit den Krankenkassen mit der Ärztekammer nichts zu tun haben. Die Fälle, die Herr Abg. Schulz hervorgehoben hat, sind mir im einzelnen nicht bekannt, ich mache aber darauf aufmerksam, daß nach dem preußischen Gesetz politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten eines Arztes niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Also auch wissen-

schaftliche Ansichten können nie Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich möchte an der Hand der von mir angeführten Beispiele sagen, daß gerade wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten den Anlaß gaben, die betr. Ärzte für standesunwürdig zu erklären. Das steht aktenmäßig fest. Wir haben eine ganze Reihe Beispiele und das ist damals bei den Verhandlungen im Jahre 1906 ausdrücklich zur Sprache gekommen.

Ich möchte zur Geschäftsordnung den Antrag auf Feststellung des Stimmverhältnisses stellen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 1: Ablehnung des Gesetzentwurfs. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es sind 17 Stimmen gezählt. Ich bitte die Herren, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. Es sind ebenfalls 17 Stimmen gezählt. Es ist Stimmgleichheit konstatiert. Das Wort hat Herr Abg. Schulz zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich bezweifle die Richtigkeit der Abstimmung. Es sind von zwei Seiten das erstmal 19 Stimmen gezählt worden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tappenbeck:** Ich hatte das erstmal die Fragestellung mißverstanden und hatte mich einen Augenblick erhoben bei der ersten Abstimmung, habe mich aber sofort wieder gesetzt.

Präsident: Dann darf ich die Abstimmung wohl wiederholen. Wer den Antrag 1 annehmen will, bitte ich, sich zu erheben, der Antrag geht auf Ablehnung des Gesetzentwurfs. — Geschicht. — Es sind 17 Stimmen wie vorhin. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag 1 ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das sind 18 Stimmen. Der Antrag ist mit 18 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 2. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist wieder mit 18 Stimmen angenommen.

Wir kommen nun noch zu dem Antrage des Ausschusses: Die Petition des Biochemischen Vereins für erledigt zu erklären. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt der 9. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. den Anschluß der Ärzte des Fürstentums Birkenfeld an die Ärztekammer für die Rheinprovinz. 2. Lesung. (Anlage 49.)

Auch hier stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 1:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die Mehrheit stellt den Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.



Das Wort hat Herr Abg. Schulz zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schulz**: Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 1 und 2 des Ausschusses. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 1 des Ausschusses: Ablehnung des Gesekentwurfes. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es sind 17 Stimmen gezählt. Ich bitte um die Gegenprobe. Es sind 19 Stimmen gezählt. Der Antrag ist mit 19 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 2 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

10. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte des Stammparzellisten F. W. Drückhammer zu Ahrensböckerhof, betr. Einrichtung von Stempel- und Umschreibengebühren.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und über die bezeichnete Petition. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Erbpächter Drückhammer zu Spechserholz, betr. Beibehaltung des Kanons im Verwaltungswege.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition von der Beratung ausschließen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses. Da das Wort dazu nicht verlangt wird, stimmen wir sofort ab und bitte ich die Herren, die dem Antrage stattgeben wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen und die Petition damit von der Beratung ausgeschlossen.

12. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Zentralverbandes deutscher Händler, Schausteller, Metz- und Marktreisender, Vorstandssitz Magdeburg, und des Vereins „Frisia“ für Oldenburg und Ostfriesland.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zur Petition und gebe das Wort dem Bericht-erstatte Herrn Abg. Schulz.

Bericht-erstatte Abg. **Schulz**: Ich setze voraus, daß die Herren den Bericht gelesen haben und verzichte auf weitere Ausführungen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

13. Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Driver II,

welcher lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Wahrnehmung der Gewerbepolizei in der Stadt Tutin dem dortigen Stadtmagistrat in gleicher Weise zu übertragen, wie den Magistraten der Städte I. Klasse im Herzogtum.

Der Ausschuß beantragt da:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Driver II annehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Ausschußantrag und zum selbständigen Antrag des Herrn Abg. Driver II. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt dann der 14. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Dörr.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, der ersten Versammlung des nächsten Landtags einen Gesekentwurf vorzulegen, der die Verhältnisse der städtischen Bürgermeistereien im Fürstentum Birkenfeld und insbesondere die Anstellungsverhältnisse der städtischen Bürgermeister unter Aufhebung des Gesetzes vom 18. Dezember 1899 im Rahmen der Gemeindeordnung neu regelt.

Hier beantragt der Ausschuß:

„Der Landtag wolle den selbständigen Antrag“ („Verbesserungsantrag“ muß gestrichen werden) des Abg. Dörr annehmen.“

Ich muß aber bemerken, daß ich an der Hand des Berichts zweifelhaft bin, ob der Ausschuß nicht eine Aenderung beantragen will. Es steht im Text, daß statt der Worte „unter Aufhebung des Gesetzes“ die Worte gesetzt werden sollen: „abweichend vom Gesetze“. In dem Antrag steht es nicht. Ein Verbesserungsantrag Dörr ist mir nicht bekannt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dörr das Wort.

Abg. **Dörr**: Ich habe meinen ursprünglichen Antrag im Ausschuß etwas abgeändert, und in dieser Form hat dann der Verwaltungsausschuß den Antrag angenommen. Er hat ihm den schönen Namen „selbständiger Verbesserungsantrag“ gegeben.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver**: Der Herr Präsident sieht mich so an, als ob ich verantwortlich dafür wäre. Ich bin aber nicht zugegen gewesen im Ausschuß, weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung. Aber es verhält sich so, wie Herr Abg. Dörr sagt. Er hat den ursprünglich gestellten

Antrag im Verwaltungsausschuß abgeändert, und über diesen veränderten Antrag hat der Ausschuß abgestimmt.

Präsident: Von einem Abänderungsantrag und vor allem von einem Verbesserungsantrag Dörr geht wie gesagt aus dem Bericht nichts hervor. Es würde jetzt also der Antrag des Ausschusses so lauten:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Dörr in folgender Fassung annehmen:

„Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, der ersten Versammlung des nächsten Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhältnisse der städtischen Bürgermeistereien im Fürstentum Birkenfeld und insbesondere die Anstellungsverhältnisse der städtischen Bürgermeister abweichend vom Gesetze vom 18. Dezember 1899 und womöglich im Rahmen der Gemeindeordnung neu regelt“.

So wirds lauten. (Zustimmung.) Dann stelle ich den Antrag des Ausschusses in dieser eben verlesenen Fassung zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte zugleich den Herrn Berichterstatter, daran zu denken, daß ein so berichtiges Exemplar in die Registratur kommt. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den eben in berichtiger Form verlesenen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

15. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dursthoff, betreffend Revision des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. November 1879.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des selbständigen Antrages des Abg. Dursthoff.

Ich eröffne die Beratung zum Ausschußantrag und zum selbständigen Antrag des Herrn Abg. Dursthoff und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. Schulz: M. H.! Der Antrag Dursthoff will eine Revision des Fischereigesetzes aus den Gründen, die im Bericht niedergelegt sind. Im Bericht heißt es, daß die Regierung bereit sei, dem nächsten Landtag eine dementsprechende Vorlage zu machen. Das ist so aufzufassen, daß die Regierung nicht abgeneigt ist, in eine Revision des Fischereigesetzes, wie der Antrag will, einzutreten, unbeschadet des Zeitpunktes. Unbeschadet der Stellung der Regierung hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, Ihnen den Antrag Dursthoff zur Annahme zu empfehlen. Ich bitte, ihm Folge zu geben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Kommt nunmehr der 16. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Grube, betreffend Aenderung des Artikels 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Herzog-

tum, und über den selbständigen Antrag des Abg. von Levezow, betreffend Aenderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum und für das Fürstentum Lüneburg.

Der Ausschuß folgt in seiner Berichterstattung dem Antrag von Levezow, und beantragt dazu eine Minderheit im Antrag 1:

Ablehnung des selbständigen Antrages des Abg. von Levezow.

Eine zweite Minderheit beantragt zu diesem selbständigen Antrag im Antrag 3:

Ueberweisung an die Staatsregierung zur Prüfung.

Eine dritte Minderheit beantragt in Antrag 4:

Annahme des selbständigen Antrages von Levezow.

Außerdem beantragt die Mehrheit im Antrag 2:

Die Staatsregierung wolle in eine Prüfung eintreten dahingehend, daß in Abänderung der Gemeindeordnungen sämtlichen Gemeindebeamten das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung verliehen wird.

Und dann stellt der Ausschuß den Antrag 5:

Der selbständige Antrag des Abg. Grube wird für erledigt erklärt.

Ich eröffne die Beratung der Einfachheit halber zu sämtlichen Anträgen des Ausschusses und zu den beiden selbständigen Anträgen Grube und von Levezow und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Es ist hier ein Antrag gestellt neben dem Antrag von Levezow, der die Regierung ersucht, zu prüfen, ob nicht allen Gemeindebeamten das passive Wahlrecht zu gewähren sein möchte. Ich möchte doch kurz darauf aufmerksam machen, daß ein ganz wesentlicher Unterschied ist zwischen den Lehrern als Gemeindebeamten und den übrigen Gemeindebeamten. Die Abhängigkeit der Lehrer von der Gemeindevertretung ist gar nicht zu vergleichen mit derjenigen der übrigen Gemeindebeamten. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach Artikel 32 der Gemeindeordnung der Gemeindevorstand die Gemeindebeamten sowie die Hülfbeamten und Diener der Gemeinde zu beaufsichtigen hat. Und dabei steht ihm eine Disziplargewalt zur Verhängung einer Geldstrafe in den Städten erster Klasse bis zu 30 M. und in den übrigen Gemeinden bis zu 9 M. zu. Diese Disziplinarbefugnis steht ihm gegenüber den Lehrern nicht zu, während sie ihm gegenüber allen übrigen Gemeindebeamten zusteht, z. B. den Schulvorstandsmitgliedern, den Armenvätern, Bezirksvorstehern, Rechnungsführern usw. Also es ist ein wesentlicher Unterschied da. Das dokumentiert sich auch im Schulgesetz, wo ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Gemeinde-Aufsichtsbehörde selbständige Anordnungen gegenüber den Lehrern nicht treffen darf, das ist aber hinsichtlich aller übrigen Gemeindebeamten der Fall. Also der Vergleich ist sachlich nicht begründet, und man würde deshalb den Lehrern mindestens mit mehr Recht wie beispielsweise den Armenvätern das passive Gemeindevahlrecht von diesem Gesichtspunkt aus zubilligen müssen, weil sie eben nicht in derselben Abhängigkeit von der Gemeindeverwaltung sich befinden wie die übrigen Gemeindebeamten. Aber auch abgesehen davon würde ich in dem Ausschluß der Lehrerschaft von dem passiven Wahlrecht zur Gemeinde-

vertretung eine Beeinträchtigung des Gemeindevahlrechts der Gemeindebürger erblicken. Wenn die glauben, daß sie eine besonders wertvolle Kraft in einem Lehrer haben, die sie in die Gemeindevertretung hineinwählen wollen, dann soll man sie nicht davon zurückhalten durch Bestimmungen, die auch sachlich nicht begründet sind. Endlich kommt hinzu, daß im Fürstentum Birkenfeld die Gemeindeordnung schon so beschaffen ist, wie von Herrn Abg. von Levezow die Aenderung beantragt wird und daß im Fürstentum Lübeck, solange das Schulgesetz dort besteht, die Lehrer tatsächlich das passive Wahlrecht gehabt haben. Ich kann deshalb nur die Annahme des Antrags von Levezow empfehlen.

Es scheint mir aber, daß der Antrag noch eine Lücke enthält. Wenn der Landtag ihm zustimmen sollte und die Staatsregierung auch, dann wäre es doch zweckmäßig, wenn jetzt sofort dem Landtage eine kleine Gesetzesvorlage gemacht würde, die ja in einer halben Stunde fertig zu machen ist. Ich erlaube mir deshalb, zu dem Antrag von Levezow einen Verbesserungsantrag einzubringen, der das bezweckt. Ich glaube, wenn wirklich die Absicht vorliegt, diese Gesetzesänderung vorzunehmen, daß es dann auch zweckmäßig gleich zu machen ist, damit nicht plötzlich im Fürstentum Lübeck die Lehrer, die in der Gemeindevertretung sind, jetzt herauskommen und im nächsten Jahre wieder hineinkommen. Das würde sonst eintreten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen beantragt:

In den selbständigen Antrag des Abgeordneten von Levezow wird in der zweiten Zeile dem Worte „ersuchen“ nachgefügt: „dem jetzt tagenden Landtag“.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich stelle ihn sofort mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Grube als Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Grube:** M. H.! Als Berichterstatter kann ich mich wohl auf den Bericht beziehen. Dagegen möchte ich als Antragsteller noch einige Worte hinzufügen. Zunächst möchte ich auf den merkwürdigen Zufall hinweisen, daß mein Antrag 2 Tage früher eingereicht, aber einen Tag später herausgegeben ist als der Antrag des Herrn von Levezow. Wie das gekommen ist, mag dahingestellt sein. Jedenfalls haben wir beide nicht vorher über das Vorgehen mit einander gesprochen und bekommt die Sache durch den doppelten Antrag gewissermaßen den Anstrich der Dringlichkeit.

M. H.! Von den staatsbürgerlichen Rechten läßt sich bekanntlich niemand gern etwas kürzen, und da ist es natürlich, daß sowohl die Lehrer als auch einige Gemeindevertretungen den Versuch gemacht haben, das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung den Lehrern zu erhalten. Wenn auch durch die Entscheidung des Obergerichtes nicht daran zu rütteln ist, daß die Lehrer zu den Gemeindebeamten gehören, so ist doch jedenfalls zu berücksichtigen, daß sie in vielen Punkten von den übrigen Gemeindebeamten in deren Rechten und Pflichten einen abweichenden Standpunkt gegenüber der Gemeinde einnehmen, wie dies ja eben bereits von Herrn Abg. Tanzen ausführlich dargelegt worden ist. Hiernach erscheint es wohl berechtigt, daß den Lehrern das Recht, das ihnen durch das

Schulgesetz genommen ist, durch eine kleine Aenderung der Gemeindeordnung wiedergegeben wird. Daß Unzuträglichkeiten durch die Zulassung der Lehrer zu den Gemeindevertretungen nicht zu befürchten sind, dafür sprechen ja die Beispiele in den beiden Fürstentümern, wo die Lehrer seit einem Menschenalter oder noch länger bereits in den Gemeindevertretungen sitzen. Ferner muß man auch den Lehrern wohl soviel Vertrauen und Wertschätzung entgegenbringen, daß sie, wenn sie im Gemeinderat sitzen, die Gemeinderatsmitgliedschaft nicht zu persönlichen Vorteilen oder dergleichen ausnutzen werden. Daß aber auch eine Gemeinde Wert darauf legen kann, einen besonders befähigten Lehrer, der in Gemeindefachen gut Bescheid weiß, in den Gemeinderat zu bekommen, wird nicht zu bestreiten sein und muß ihr das möglich sein. Ich möchte daher bitten, dem Antrag 4 zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich nehme einen grundsätzlich anderen Standpunkt ein als die beiden Vorredner. Durch oberstrichterliche Entscheidung ist als festgestellt anzusehen, daß die an den Gemeindevolkschulen angestellten Lehrer Gemeindebeamte sind, und daß der Artikel 12 Ziffer 2 der revidierten Gemeindeordnung auf sie Anwendung findet, daß sie also von der Wahlfähigkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Ich kann es nun nicht für recht halten, daß man jetzt anfängt, zu differenzieren zwischen den verschiedenen Arten von Gemeindebeamten, wie Herr Abg. Tanzen das will. (Zuruf: Armenväter!) Die Armenväter sind allerdings ausgenommen, aber das Gros der Gemeindebeamten hat nicht das passive Wahlrecht. Ich will darauf hinweisen, daß auch in Preußen die Elementarlehrer nicht wahlberechtigt sind zum Gemeinderat. (Zuruf: Doch!) Nein, das sind sie nicht. Es ist uns im Ausschuß vom Herrn Regierungsvertreter erklärt, daß sie nicht wahlberechtigt wären. (Zuruf: In Wilhelmshaven!) Dann muß es, wenn es tatsächlich in Wilhelmshaven der Fall ist, in den verschiedenen Provinzen verschieden sein. In Schleswig-Holstein haben sie das Recht nicht. Es sprechen auch gewichtige Gründe dagegen, den Volksschullehrern dies Recht, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden, zu erteilen. In dem Ausschußbericht sind die der Entscheidung des Obergerichtes entnommenen Gründe wörtlich angeführt. Der Grundgedanke, daß die Gemeindebeamten nicht in die Gemeindevertretung wählbar sein sollen, ist der, daß sie von der verwaltenden Behörde abhängig sind. Diejenigen, die von der verwaltenden Behörde abhängig sind, sollen nicht in dem kontrollierenden Organ, dem Gemeinderat, sitzen. Es kommt hinzu, daß auch eine gewisse Abhängigkeit der Lehrer vom Gemeinderat besteht. Der Gemeinderat, der früher mit dem Volksschulwesen nichts zu tun hatte, ist jetzt kontrollierendes Organ dem Schulvorstand gegenüber, und es würden die Lehrer, die auf der einen Seite dem Schulvorstand untergeben sind, auf der andern Seite in die Lage versetzt werden, in dem Gemeinderat die Anordnungen des Schulvorstandes, ihrer vorgesetzten Behörde, kritisieren und benörgeln zu können. Das verträgt sich nicht mit dem dienstlichen Interesse. Die Sache liegt jetzt so: Ist es wünschenswert, daß den Lehrern eine Aus-

nahmestellung eingeräumt wird vor dem Gros der übrigen Gemeindebeamten? M. H.! Nach dem neuesten Jahresbericht des Oldenburgischen Landeslehrervereins, den ich vor ein paar Tagen bekommen habe, sollte man annehmen, daß die Lehrer gar keine Ausnahmestellungen wollen. Ich darf Ihnen den einen Satz vorlesen, der auf Seite 43 steht:

„Seit Jahren wehren wir Lehrer uns gegen Ausnahmestellungen, immer aber werden wir wieder in sie hineingebrängt.“

Sa, meine Herren, in diesem Falle wehren die Lehrer sich nicht gegen eine Ausnahmestellung, sondern sie verlangen die Ausnahmestellung. Sie verlangen, daß in diesem Fall eine Extrawurst für sie gebraten wird, daß sie ein Recht erhalten, das die übrigen Gemeindebeamten nicht haben. Wenn der Vorstand des Landeslehrervereins an einer anderen Stelle dieses Jahresberichts den Wunsch ausspricht, daß die Lehrer in die Gemeindevertretung gewählt werden möchten, so kann ich den Widerspruch zwischen der ersten und zweiten Stelle nicht lösen. „Man kann schreiben links, man kann schreiben rechts, gerade wie es trifft.“

Es kommt weiter hinzu, wenn das oberste Verwaltungsgericht in einer Sache entschieden hat, dann soll man doch nicht ohne zwingende Gründe sofort die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung setzen und den Spruch des Gerichts wieder aus dem Wege räumen. Wir erleben Ähnliches in der neuen Einkommensteuergesetznovelle. Da ist es auch geschehen, und ich werde mir erlauben, bei der Beratung dieser Novelle darauf zurückzukommen.

Mein Standpunkt ist der: Eine Ausnahmestellung zu gunsten der Lehrer den übrigen Gemeindebeamten gegenüber ist nicht gerechtfertigt. Und deshalb ist der richtige Antrag: Uebergang zur Tagesordnung. Die Volksschulen sind nun einmal Gemeindefschulen geworden. Die Lehrer sind Gemeindebeamte und nun müssen auch die Konsequenzen mit übernommen werden, die der Charakter der Gemeindebeamten mit sich bringt.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. von Levezow: M. H.! Ich stehe auf einem anderen Standpunkt als Herr Dr. Driver. Das, was wir im Fürstentum seit 37 Jahren haben, das, was jetzt noch in Birkenfeld Gesetz ist, das würde fortfallen, wenn das neue Schulgesetz für das Fürstentum zur Geltung käme. Ich habe ursprünglich die Absicht gehabt, zum § 44 des Schulgesetzes eine Aenderung vorzuschlagen, die nachher Herr Abg. Graage vorgeschlagen hat. Es wurde uns aber klar gemacht, daß das beim Schulgesetz nicht zu machen wäre. Daraufhin habe ich diesen selbständigen Antrag eingebracht und selbstverständlich auch das Herzogtum mit eingeschlossen. Daß unsere beiden Anträge gleichzeitig gekommen sind, zeigt doch, daß Herr Abg. Grube und ich, die doch sonst oft verschiedener Meinung sind, hier das Vernünftige getroffen haben.

Nun hat Herr Abg. Driver gesagt, man solle, wenn eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts gefallen wäre, nicht gleich die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung setzen. Da hat er recht. Er hat nur nicht bedacht, daß die Entscheidung nur für einen Teil des Großherzogtums Gültigkeit haben kann, und daß besondere Verschiedenheiten

zwischen den einzelnen Landesteilen in diesem Falle doch beim besten Willen nicht zu konstruieren sind.

Nun wird gesagt, daß der Gemeinderat ein kontrollierendes Organ über das Schulwesen und die Lehrer sei und es deshalb nicht angebracht wäre, Lehrer in den Gemeinderat zu wählen. Demgegenüber möchte ich feststellen, daß bei uns im Fürstentum Lübeck, wo es tatsächlich so gehalten ist, sich keine Schwierigkeiten daraus ergeben haben, und daß sie tatsächlich das Recht heute noch im Fürstentum Birkenfeld haben. Und zweitens, wenn man haben will, daß Beamte in kontrollierenden Körperschaften nicht sitzen sollen, meine Herren, dann dürfte kein Beamter hier im Landtag sitzen. (Zuruf: Das ist was anderes!) Ja, es ist aber doch etwas sehr ähnliches. Ich will gar keine Extrawurst für die Lehrer braten. Ich will nur das feststellen, daß die Lehrer doch eine Sonderstellung einnehmen unter den Gemeindebeamten, und zwar deswegen, weil sie vom Staat angestellt werden, weil die Besoldung vom Staat festgestellt wird und weil sie vom Staat pensioniert werden. Auch die Disziplinalgewalt hat nicht die Gemeinde, sondern der Staat.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen raten, den Antrag 4 anzunehmen und alle übrigen abzulehnen. Eine Annahme des Antrags 2 würde nur Schwierigkeiten machen, weil wir Beamte hineinziehen würden, die mit den Lehrern nicht zu vergleichen sind. Ich bitte also um Annahme des Antrags 4.

Präsident: Herr Abg. Driver I hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Für mich ist die Sache nicht spruchreif. Bevor ich mich entscheide, ob ich den Lehrern das passive Wahlrecht zum Gemeinderat geben will, muß ich wissen, wie die Verhältnisse in Preußen und den übrigen Staaten, in welchen gleiche Verhältnisse vorliegen, geregelt sind, und ferner, in welcher Weise die Unzuträglichkeiten, die nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vorliegen können, gehoben werden sollen. Unzuträglichkeiten können daraus entstehen, daß der Lehrer in den Angelegenheiten der Schule, an welcher er angestellt ist, das Stimmrecht ausüben kann. In der Gemeindeordnung besteht das Prinzip, daß nur derjenige sich der Abstimmung zu enthalten braucht, der durch ein Privatinteresse unmittelbar beteiligt ist. In der Praxis ist es jedoch schon in Frage gekommen, ob nicht diese Bestimmung zu erweitern sei. Solange die Sache in den angegebenen Richtungen nicht geklärt ist, bin ich nur für eine Prüfung der Angelegenheit durch die Regierung.

Was den Antrag anlangt, daß auch auf andere Gemeindebeamte die Prüfung sich erstrecken soll, so kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären. Es bestehen zwischen den Lehrern und den sonstigen Gemeindebeamten große Unterschiede. Außerdem haben andere Gemeindebeamte sich bisher nicht an den Landtag gewandt.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich möchte mich zuerst an den Antrag 2 wenden, wonach sämtlichen Gemeindebeamten das passive Wahlrecht verliehen werden soll. Soviel ich weiß, ist in verschiedenen Gemeinden diese hierauf bezügliche Bestimmung der Gemeindeordnung öfters ungleich ausgelegt.

In der Gemeindeordnung steht, es sollen nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein die darin genannten Gemeindebeamten. Es ist vielfach aber die Auffassung vertreten, daß sie auch nicht wählbar sein sollen. Teilweise ist nun, wenn eine solche Wahl vorgekommen war, ihnen aufgegeben worden, ihr bisheriges Amt, beispielsweise als Bezirksvorsteher oder als Stellvertreter des Standesbeamten niederzulegen. Teilweise ist aber auch eine Wahl eines Gemeindebeamten als ungültig erklärt worden. Ich möchte nun glauben, es wäre sehr gut, wenn sämtliche Gemeindebeamten wählbar sein würden und mit Annahme der Wahl ihres ersten Amtes damit enthoben würden.

Dann möchte ich noch zu dem eigentlichen Antrag übergehen. Ich halte es im allgemeinen nicht für gut, wenn Lehrer in die Gemeindevertretung gewählt werden. Den Gemeinden sind die Schulen übertragen und es kommen sehr oft Verhandlungen vor, woran die Lehrer ein Privatinteresse haben. Ich stimme dem Herrn Abg. Driver I bei; solange die Frage, wonach in solchen Fällen die Betreffenden an den Verhandlungen nicht teilnehmen können, noch nicht endgültig geregelt ist, kann ich mich nicht für den Antrag aussprechen.

Präsident: Herr Abg. Haben hat das Wort.

Abg. **Haben:** M. H.! Die Gründe des Oberverwaltungsgerichts, welche im Bericht niedergelegt sind, sind nicht so, daß man sie ohne weiteres in den Wind schlagen kann. Sie bringen die sachlichen Bedenken zum Ausdruck, die im allgemeinen, ganz abgesehen von den Lehrern, gegen die Verleihung des passiven Wahlrechts an die Gemeindebeamten geltend zu machen sind. Nun bin ich nicht so sehr besorgt, auch unter den gegenwärtig durch das Schulgesetz veränderten Verhältnissen den Lehrern das Wahlrecht zu geben. Aber ich muß doch auch sagen, wenn man in die Gemeindeordnung den Passus aufgenommen hat: „Das Wahlrecht soll grundsätzlich den Gemeindebeamten nicht zugestanden werden mit Ausnahme der Armenväter,“ und macht dann ständig weitere Ausnahmen, nimmt heute z. B. die Schulvorstandsmitglieder und morgen die Lehrer aus, da wüßte ich keinen Grund, warum nächstens nicht auch die Geistlichen kommen sollten und dasselbe Recht verlangen und wie man dann dies ablehnen könnte. Herr Feldhus hat bereits auch mit gutem Grund neben den Genannten die Bezirksvorsteher angeführt. Da meine ich doch, daß die Mehrheit des Landtags es vorziehen wird, eine Regel aufzustellen, als lauter Ausnahmen zu machen. Die Sache ist doch auch nicht so sehr dringlich. Deshalb halte ich es jetzt für zweckmäßig, wenn die Regierung einmal präzise feststellt, welchen Gemeindebeamten ohne größere Bedenken das passive Gemeindevahlrecht zu gewähren ist und welchen nicht. Also ich möchte davor warnen, allzu rasch vorzugehen. Ich werde für den Antrag von Frieden stimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Herr Abg. Driver II hat versucht, den Lehrern einen Widerspruch an der Hand des Jahresberichts des Landeslehrervereins nachzuweisen. Es ist nicht meine Aufgabe, die Sache der Lehrer in diesem Zusammenhang zu vertreten. Dazu werden sie selbst Manns genug sein. Aber mein Gerechtigkeitsgefühl zwingt mich,

darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Widerspruch nicht besteht und daß die Zitierung des Herrn Abg. Driver äußerst bedenklich ist. Er beruft sich auf Seite 43 des Jahresberichts, wo es heißt: „Seit Jahren wehren wir Lehrer uns gegen Ausnahmestellungen, immer aber werden wir wieder in sie hineingedrängt.“ Und dazu sagt er, hier wünschen die Lehrer selbst eine Ausnahmestellung. Der Widerspruch würde zutreffen, wenn die Lehrer sich selbst als Gemeindebeamten bezeichneten. Das tun sie aber nicht. Auf Seite 13—14 zitieren sie acht bis zehn Gründe, worin sie nachweisen, daß sie Staatsbeamte sind. Außerdem betrifft der Satz auf Seite 43 etwas ganz anderes, als was uns jetzt beschäftigt. Also man kann sehr leicht mit Zitaten aus dem Zusammenhang gerissen etwas beweisen wollen, aber die Richtigkeit muß doch bezweifelt werden.

Ich bin für den Antrag Grube und von Levezow eingetreten aus den Gründen, die Herr Abg. Tanzen angeführt hat. Ich bin auch der Auffassung, daß die Lehrer nicht Gemeindebeamte sind, wenigstens nicht in dem engen Sinne, wie dies bei den übrigen Gemeindebeamten der Fall ist. Es besteht ja allerdings die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Aber uns als Gesetzgebungsorgan hindert das nicht, ebenfalls diese Lücke in der Gesetzgebung wieder auszufüllen, zumal das Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung nicht mit Einstimmigkeit gefaßt hat. Im Landtag sitzt eine Reihe von Staatsbeamten, die das passive Wahlrecht zur Landesgesetzgebung ausüben. Dieselben Herren wollen aber den Gemeindebürgern, die Gemeindebeamte sind, nicht das passive Wahlrecht zuerkennen. Das ist doch ein Widerspruch. Das Staatsgrundgesetz durch irgend eine oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung aus der Welt schaffen, das geht doch nicht. (Heiterkeit.) Ich möchte die Frage aufwerfen, ob ein einziger Abgeordneter bei der Schaffung des Schulgesetzes daran gedacht hat, ob man den Lehrern das staatsbürgerliche Recht beschneiden wollte? M. H.! Das ist einer der vielen Schönheitsfehler an dem neuen Schulgesetz. Ich gebe doch zu bedenken, man nimmt durch die Beordnung des Schulgesetzes einer Reihe von Staatsbürgern das Recht, was sie bisher gehabt haben.

Dann hat man auch angeführt, man glaubte, die Lehrerintelligenz würde namentlich in ländlichen Orten sehr stark überragen und den Gemeinderat beeinflussen. Damit spricht man, ohne daß man es vielleicht will, den anderen Gemeinderäten eine Qualifikation zum Gemeindevertreteramt ab. Ich habe das Vertrauen zu den Gemeindebürgern, daß sie wohl wissen, was sie zu tun haben. Ueberlassen Sie es denen, ob sie einen Lehrer wählen wollen oder nicht.

Ich bitte Sie, dem Antrag 4 zu entsprechen. Allerdings kann ich mich auch für den Antrag Tanzen aussprechen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Meine Stellung für und wider will ich nicht näher präzisieren. Ich habe eins vorzubringen, und zwar im Anschluß an den Antrag Tanzen. Wenn die Staatsregierung auf diese Aenderung der Gemeindeordnung eingehen sollte, so möchte ich bitten, sie auszu dehnen auf die Bezirksvorsteher. Die Bezirksvorsteher werden als Gemeindebeamte angesehen; sie sind es meines Erachtens nicht. Als Gemeindebeamte möchte ich nur solche

Personen angesehen haben, die sich um ein bezahltes Gemeindeamt bewerben und es dann erhalten. (Zuruf: Gemeindevorsteher!) Der ist auch nicht stimmberechtigt. Der hat aber auch sonst sein Teil, der wird sich schon durchbeissen. (Geisterkeit.) Der Bezirksvorsteher wird gewählt. Er kann die Wahl nicht ablehnen und zum Dank dafür wird er entrechtet. Wenn Sie wüßten, wie schwer es oft ist, tüchtige Bezirksvorsteher zu erhalten! Niemand will es annehmen, und da spricht diese Entrechtung etwas mit. Wenn ein Gemeinderatsmitglied als Bezirksvorsteher gewählt wird, dann sagt er: „Nein, ich bin jetzt Gemeinderatsmitglied und das will ich bleiben.“ Darum möchte ich bitten, wenn schon geändert werden soll, die Bezirksvorsteher mit hineinzunehmen oder die Sache umzudrehen und alle wählbar zu machen und die zu nennen, die nicht mehr wählbar sein sollen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Es handelt sich nicht um die Zuweisung eines Ausnahmerechts für die Lehrer sondern nur um die Erhaltung eines verfassungsmäßig garantierten Rechts. Dem Herrn Abg. Driver I kann ich in einem Punkte zustimmen, wenn er sagt, die Lehrer stehen in einem anderen Verhältnis als die übrigen Beamten der Gemeinde. Die Lehrer werden vom Staat angestellt und in den Dienst der Gemeinde gestellt. Anders ist das Verhältnis der übrigen Gemeindebeamten. Die werden von der Gemeinde angestellt, besoldet und entlassen.

Dem Herrn Abg. Driver II kann ich in keinem Falle zustimmen, und es ist schon von den Herren Abgeordneten von Levezow und Schulz ihm entgegengetreten worden. Er sagt, die Lehrer sind Gemeindebeamte und sollen als solche keine nörgelnde Kontrolle führen über Schulvorstand und Gemeindevorsteher. In demselben Verhältnis stehen auch die Staatsbeamten zur Staatsverwaltung. Da dürften die auch keine Mitglieder des Landtags sein, und es könnte in Frage kommen, ob auch die Gemeindevorsteher in diesem Hause sitzen dürften, denn sie stehen auch jetzt in einem abhängigen Verhältnis. Die Gründe treffen also nicht zu. Wenn man dem folgen wollte, was Herr Abg. Driver II sagt, müßte man konsequenterweise keinen Staatsbeamten und auch keinen Gemeindevorsteher in den Landtag hineinwählen.

Es ist dann vom Herrn Abg. Driver I die Frage aufgeworfen worden, wie es in anderen Staaten sei. Ich weiß, daß es in Preußen in den verschiedenen Provinzen verschieden ist. Aber dort haben die Lehrer an vielen Stellen ein besonderes Vorrecht, und dies eine Vorrecht begründet schon, daß sie nicht Mitglieder des Gemeinderats werden können. Das ist die Kommunalsteuerfreiheit. Die haben wir aber im oldenburgischen Staate nicht und die möchte ich für einen oldenburgischen Lehrer auch nie wünschen. Ich bin selbst langjähriges Mitglied des Gemeinderats gewesen und habe kein Verlangen, wieder hineinzukommen. Ich weiß auch eine große Anzahl von Lehrern, die gar keine Sehnsucht haben, in der Gemeindevertretung mitzuwirken. Aber es handelt sich für die Lehrer darum, ob ihnen ein staatsgrundgesetzlich gewährtes Recht genommen

werden soll oder nicht. Ich kann mich nicht der Auffassung des Herrn Abg. Driver II anschließen, als wenn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts maßgebend sein soll für unsere ganze Haltung in Bezug auf das Staatsgrundgesetz.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. **Graage:** Fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit langen Ausführungen belästigen will. Es ist heute und früher verschiedentlich gesagt, was für und gegen die Frage geäußert werden kann. Ich halte die Sache aber für derartig wichtig, daß ich den Antrag stelle auf namentliche Abstimmung über den Antrag 1.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. **Westendorf:** Von Herrn Abg. Grube und anderen Rednern ist erwähnt worden, daß den Lehrern das Recht nicht genommen werden solle, was man ihnen bislang zugestanden hat. Das trifft nur in gewissem Sinne zu. Nach dem alten Schulgesetz hatten wir einen Schulausschuss, und in diesen durfte ein Lehrer nicht gewählt werden. An die Stelle desselben tritt jetzt der Gemeinderat, dieselben Gründe, weshalb es nicht für geboten erachtet worden ist, dem Lehrer die Angehörigkeit im Schulausschuss zu gestatten, treffen jetzt für das passive Wahlrecht in den Gemeinderat zu. Durch seine bedeutende Stellung in der Gemeinde wirkt er niederdrückend auf die Ansichten mancher Gemeinderatsmitglieder, welche einem Lehrer gegenüber sie nicht zum Ausdruck bringen. Ich nehme an, daß nur ältere Lehrer gewählt werden, und nur solche kommen in der Regel in Frage, welche eine gewisse Redegewandtheit haben, und diese wirken niederdrückend auf einige Gemeinderatsmitglieder.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. **von Fricke:** Ich begreife nicht, wie man sich so krampfhaft bemüht, den Lehrern das passive Wahlrecht zu geben. Die Herren Abgeordneten von Levezow und Grube streiten sich sogar um die Priorität des Antrags. (Widerspruch.) Vorher klang es aber jedenfalls sehr ähnlich. Ist es denn so dringlich? Die bisherige Praxis spricht nicht dafür. Es ist nachgewiesen, daß wir im ganzen Herzogtum nur ein paar Lehrer im Gemeinderat sitzen haben. Also scheint man sie sehr gut entbehren zu können. Für mich ist es garnicht zweifelhaft, daß die Lehrer Gemeindebeamte sind. Der oberste Gerichtshof hat gesprochen, sie sind Gemeindebeamte und fallen unter Artikel 12 der Gemeindeordnung. Will man ihnen das passive Wahlrecht geben, so bedarf es eines Ausnahmegesetzes, zu dem ich meine Hand nicht bieten kann. Ich bin bereit, der Staatsregierung zur Prüfung zu geben, ob es angeht, den sämtlichen Gemeindebeamten das Wahlrecht zu geben. Das ist ein wirklich liberaler Antrag.

Präsident: Herr Abg. Francke hat das das Wort.

Abg. **Francke:** Ich möchte doch darauf hinweisen, daß einer solchen Gesetzesänderung, wie der Abg. Tannen sie vorschlägt und wie der Antrag von Levezow will, für das Fürstentum Lübeck jedenfalls noch eine Beratung im Provinzialrat vorhergehen muß. Das ist nicht geschehen. (Sehr richtig!) Aus diesem Grunde kann ich nicht für den Antrag von Levezow stimmen. Dagegen werde ich für

den Antrag von Fricken stimmen, der dahin geht, die Staatsregierung zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht den sämtlichen Gemeindebeamten das passive Wahlrecht verliehen werden könne.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich habe bei dem Antrag von Fricken, den dieser selbst als liberal bezeichnet, das Gefühl, daß dieser Antrag den Antrag von Levezow totschiagen soll. (Heiterkeit.) Im übrigen kommt es nicht darauf an, ob ein oder zehn oder hundert Lehrer das Recht besessen haben, sondern es kommt auf den Grundsatz an und darauf festzustellen, daß man den Lehrern ein ihnen tatsächlich bisher zugeständenes Recht nimmt.

Was das Bedenken des Herrn Abg. Franke anbelangt, so steht nichts entgegen, daß der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck noch gehört wird.

Präsident: Herr Abg. Tanten hat das Wort.

Abg. **Tanten:** Eine kurze Bemerkung. Herr Abg. Schulz hat vorhin gesagt, daß das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts nicht mit Einstimmigkeit gefaßt sei. Ich möchte konstataren, daß Herr Abg. Schulz das nicht wissen kann. Ueber die Beratung und Abstimmung im Obergerverwaltungsgericht dringt nichts in die Öffentlichkeit hinein. Es kann also nur eine Vermutung gewesen sein.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. **Levezow:** M. H.! Auch nur ein paar kurze Worte! Wenn man den Provinzialrat hineinbringt, wie Herr Abg. Franke es getan, so glaube ich, ist das nicht richtig. Denn bei uns im Fürstentum wird nur das Bestehende erhalten. Wir haben tatsächlich mit Genehmigung der Regierung Lehrer im Gemeinderat. Der Provinzialrat wird auch nicht unglücklich darüber sein, wenn er in diesem Falle nicht vorher gehört ist.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Die Auffassung des Herrn Abg. von Levezow ist unrichtig. Nach der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts muß angenommen werden, daß auch im Fürstentum Lübeck die Lehrer Gemeindebeamte und vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Der betreffende Artikel der Lübecker Gemeindeordnung stimmt wörtlich mit unserer Gemeindeordnung überein, es ist dort Artikel 23 und bei uns Artikel 12. Und da es sich hier nicht um ein Gesetz für das Großherzogtum handelt, so muß die Provinzialvertretung vorher gehört werden.

Nun ein paar Worte gegenüber Herrn Abg. Schulz, der ja oft in seinen Behauptungen und Deduktionen sehr kühn ist. Er hat bestritten, daß die Lehrer sich gegen Ausnahmestellungen wehren. Ich erlaube mir, noch einmal den ganz allgemein gehaltenen Satz auf Seite 43 des Jahresberichts des Landeslehrervereins mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorzulesen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.)

„Seit Jahren wehren wir Lehrer uns gegen Ausnahmestellungen, immer aber werden wir wieder in sie hineingedrängt.“

Die Worte sind doch ganz klar. An ihnen ist gar nicht zu deuten! Die Lehrer sind Gemeindebeamte, sie fallen unter den § 12 und haben nicht die passive Wahlfähigkeit.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Will man sie ihnen aber verleihen, so ist das ein Ausnahmestellung. Also sie verlangen eine Ausnahmestellung, während hier gesagt ist, daß sie sich gegen Ausnahmestellungen wehren. Ich bin allerdings fest überzeugt, daß trotz dieses offenbaren Widerspruchs in dem Jahresbericht des Landeslehrervereins morgen in der Lehrerpresse, den „Nachrichten für Stadt und Land“, geschrieben steht, daß Herr Schulz dem Abg. Driver mal wieder ordentlich einen auf den Kopf gegeben hat. Das irretiert mich aber durchaus nicht.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Schulz:** Es ist mir selbstverständlich nicht bekannt, ob das Obergerverwaltungsgericht seinen Entscheid einstimmig gefaßt hat oder nicht. Ich habe diese Vermutung lediglich gefolgert aus der Stellungnahme des Herrn Abg. Tanten.

Dann sagt Herr Abg. Driver II, daß ich kühne Behauptungen aufgestellt habe. Sehr geschmackvoll und bezeichnet bei dem Bildungsgrade des Abg. Driver II. (Unruhe und Heiterkeit.) Was er mir vorwerfen will, das besteht nur in seiner Phantasie. Er hat sich jedenfalls überzeugt, daß er sich verhauen hat und will mich als Karnickel hinstellen. Ich bin aber durchaus nicht geneigt, für die Sünden des Abg. Driver II als solches zu gelten. Wenn ich Behauptungen aufstelle, so bin ich gewohnt, diese zu beweisen. Das kann ich vom Abg. Driver II nicht sagen. Hier kommt es für mich darauf an, daß dieser Vorwurf besteht. Wenn die Lehrer für sich selbst annehmen würden, sie wären Gemeindebeamte, dann wären die Ausföhrungen des Abg. Driver zutreffend. Das ist aber nicht der Fall und deshalb habe ich gesagt, auf Seite 13—14 steht klipp und klar, daß die Lehrer nicht denselben Standpunkt einnehmen. Also der Widerspruch, den Herr Abg. Driver behauptet, besteht tatsächlich nicht. Damit ist für mich die Angelegenheit erledigt. Ich gebe Ihnen, Herr Abg. Driver, deswegen nichts auf den Kopf, um in die Lehrerpresse zu kommen. Ich vertrete nur meine Ansicht. Aber ebensogut kann morgen in der Zentrumspreise stehen: „Der Abgeordnete Driver hat dem Schulz einen auf den Kopf gegeben.“ Das mag man tun, dagegen habe ich nichts, es tut mir nicht weh.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Gabben.

Abg. **Gabben:** M. H.! Zwei Worte nur. Was mir nicht gefällt, ist, daß wir tropfenweise die Gemeindeordnung ändern. Wenn die Verhältnisse sich denn nun mal verändert haben, so sollen und müssen neben den Lehrern auch die Geistlichen, die Bezirksvorsteher und noch fernere Gemeindebeamtenklassen in die Prüfung hineingezogen werden. Deshalb möchte ich die Bitte an die Regierung richten, daß sie bei der Prüfung sämtliche Gemeindebeamte ins Auge faßt. Ich unterlasse es, dabei eine Klasse herauszuheben. Es kann diese Prüfung ebensogut geschehen, als die von Herrn Feldhus angeregte Prüfung, ob Bezirksvorstehern das passive Wahlrecht zuzugestehen ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Zur Begründung meiner Abstimmung will ich erklären, daß mir die Frage nicht



spruchreif erscheint, namentlich wegen der Rückwirkung auf die übrigen Gemeindebeamten. Ich kann deshalb nur für den Antrag auf Prüfung und muß gegen die anderen Anträge stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte auf eins aufmerksam machen. Die Bedenken, die Herr Abg. Francke hervorgehoben hat, daß der Provinzialrat gehört werden muß, sind selbstverständlich begründet. Der Provinzialrat muß gehört werden. Es ist früher aber auch schon vorgekommen im Landtage, daß ein Gesetzentwurf, ich glaube, es handelte sich auch um eine Aenderung der Gemeindeordnung, hier beschlossen ist vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzialrates. Ein größeres Recht kann man doch dem Provinzialrat nicht einräumen und das ist tatsächlich vorgekommen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Dr. **Driver:** Das ist ein einziges Mal vorgekommen, soweit ich mich erinnere und es hat der Provinzialrat nachher über ein solches Verfahren sich beschwert und erklärt, wenn er nachträglich einem vom Landtag angenommenen Gesetz gutachtlich zustimmen sollte, dann sei es besser, daß er zu Hause bleibe, dann seien seine Kompetenzen gleich Null. Ich habe später im Landtage zur Sprache gebracht, daß ich das eine Mal mitgemacht habe und zum zweitenmal nicht wieder tun werde. Ich will das Recht des Provinzialrates gewahrt wissen.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. **von Fricke:** W. H.! Der Herr Abg. Schulz wittert hinter meinem Antrage einen Pferdefuß. Ich verstehe nicht, wodurch ich das verdient habe, wir haben uns doch im Ausschusse tabellos vertragen und habe ich derartige Situationen niemals gemacht, die eine derartige Unterstellung rechtfertigen könnte. Ich kann ihm auch verraten, daß es mir mit meinem Antrage durchaus ernst ist. Ich bin wirklich bereit, wenn demnächst dem Landtage ein Gesetz vorgelegt wird, ernsthaft zu prüfen, ob den Gemeindebeamten das passive Wahlrecht zuerkannt werden kann und komme ich zu der Ueberzeugung, daß es möglich ist, so werde ich sicherlich meine Zustimmung geben. Komme ich aber zu der Ueberzeugung, daß dieses Recht den Gemeindebeamten versagt bleiben muß, so werde ich dagegen stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zum viertenmal mit Genehmigung des Landtages.

Abg. **Tanzen:** W. H.! Ganz kurz. Ich will selbstverständlich genau so gut wie Herr Abg. Driver die Rechte des Provinzialrates wahren, aber wenn es so gemacht wird, wie es im Landtage tatsächlich gemacht worden ist, daß er einem Gesetzentwurfe zugestimmt hat vorbehaltlich der nachherigen Zustimmung des Provinzialrates, dann liegt keine Beschränkung der Rechte, sondern eine Erweiterung der Rechte des Provinzialrates darin. Denn dann wird das Zustandekommen des Gesetzes abhängig gemacht von der Zustimmung des Provinzialrates. Ich wollte das nur hervorheben gegenüber Herrn Abg. Francke.

Präsident: Herr Abg. Sommer hat das Wort.

Abg. **Sommer:** Ich möchte eine ganz kurze Be-

merkung machen, um meine Abstimmung zu begründen. Ich habe nicht die Absicht gehabt, die Zuwendung des passiven Wahlrechts an die Lübecker Lehrer zu gefährden. Ich sehe jetzt erst ein, daß die Abstimmung zu den Anträgen 3 und 4 tatsächlich dazu führen kann. Ich muß deshalb meine Stellungnahme zu dem Antrage dahin redigieren, daß ich für diese Anträge stimme.

Präsident: Herr Abg. Driver I hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Die nachträgliche Zustimmung des Provinzialrates zu einem Gesetzentwurfe halte ich für ungesetzlich, weil der Provinzialrat sich vorgängig gutachtlich geäußert haben muß.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich möchte noch von meinem Rechte als Präsident Gebrauch machen und erklären, wie ich abstimme. Ich stehe noch auf dem Standpunkt, den ich eingenommen habe bei der Beratung des Schulgesetzentwurfes. Ich habe damals für den Gesetzentwurf gestimmt. Ich bin damals für den Gesetzentwurf in dem Bewußtsein eingetreten, in dem Bewußtsein sage ich, daß die Lehrer Gemeindebeamten würden. Aus diesem Bewußtsein ziehe ich heute die Konsequenz und kann daher den Antrag von Levezow nicht annehmen. Ich will dem Antrage aber keine Hindernisse bereiten und enthalte mich über diesen Antrag der Abstimmung.

Das Wort hat Herr Abg. von Fricke zur Geschäftsordnung.

Abg. **von Fricke:** Ich beantrage über den Antrag 2 namentliche Abstimmung.

Präsident: Ueber den Antrag 1 ist bereits namentliche Abstimmung beantragt. Der jetzt gestellte Antrag ist nicht schriftlich gestellt, ich muß also die Unterstützungsfrage stellen. Der Antrag wird unterstützt? (Zurufe: ja.) Es ist ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen zum Antrage von Levezow überreicht, der zunächst zur Abstimmung zu kommen hat. Der Antrag Tanzen will hinter den Worten „ersuchen“ in der zweiten Zeile des Antrages von Levezow einschalten die Worte „dem jetzigen Landtage“, sodaß der Antrag lautet: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem jetzigen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg dahin geändert wird, daß den Lehrern das passive Wahlrecht zum Gemeinderat gegeben wird. Ich lasse zunächst über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen abstimmen.

Das Wort hat Herr Abg. Driver I zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Driver:** Es will mir scheinen, daß über den Antrag, der am weitgehendsten abweicht, zuerst abzustimmen ist und das ist der Antrag auf Ablehnung des Antrages von Levezow.

Präsident: Ich muß zunächst über den Antrag Tanzen abstimmen lassen. Wird er angenommen, dann kann er endgültig nur mit dem Antrage von Levezow angenommen oder auch abgelehnt werden.

Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag Tanzen annehmen wollen, sich zu erheben. Es werden 18 Stimmen gezählt. Ich bitte um die Gegenprobe. —



Geschieht. — Es werden auch jetzt 18 Stimmen gezählt. Es besteht Stimmengleichheit. Daher muß die Abstimmung wiederholt werden. Um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wird es richtig sein, die Sitzung auszusetzen und dann nochmals sofort abzustimmen. Ich lasse eine Pause von 5 Minuten eintreten.

Schluß 1,20 Uhr. Fortsetzung 1,25 Uhr.

Präsident: Also wir wiederholen die Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen und bitte ich nochmals die Herren, die den Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Es sind 19 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Es werden 21 Stimmen gezählt. Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr namentlich ab über den Antrag 1:

Ablehnung des selbständigen Antrages des Abg. von Levezow.

Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Ahlhorn:** Ich habe eben das Haus ausgezählt und finde, daß nicht so viel Mitglieder anwesend sind, wie eben bei der Abstimmung festgestellt.

Präsident: Die Schriftführer haben das Resultat konstatiert. Es ist nicht gleich bezweifelt. Es kann jetzt nicht mehr konstatiert werden, wer vorhin hier war. Ich muß das Haus fragen, ob es den Zweifeln des Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) Raum geben will. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte glauben, daß die Zweifel sich erledigen durch die Abstimmung über den Antrag 1.

Präsident: Es ist das nicht unbedingt der Fall, denn es können sich einige Herren entfernt haben. Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Ahlhorn:** Ich meine, wenn die Abstimmung vom Vorstandstische konstatiert wird, so ist ein Zweifel nachher unmöglich, oder er muß sofort kommen.

Präsident: M. H.! Ich will konstatieren, daß, wenn ich streng nach der Geschäftsordnung verfare, den Zweifeln nicht Raum gegeben werden kann. Aber ich würde keine Bedenken tragen, wenn tatsächliche Unrichtigkeiten vorliegen, nochmals abstimmen zu lassen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1: Ablehnung des selbständigen Antrages des Abg. von Levezow. Wir beginnen mit dem Buchstaben M.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die den Antrag auf Ablehnung ablehnen wollen, mit nein zu antworten. (Zurufe.) M. H.! Ich möchte empfehlen, daß wir über den Gegenantrag zu dem Antrage 1, über den Antrag 4 abstimmen, der lautet: Annahme des selbständigen Antrages von Levezow. Mit Zustimmung des Hauses und des Herrn Antragstellers lasse ich über diesen Antrag 4 abstimmen, dann entstehen keine Zweifel bei der Abstimmung. Das Haus und der Antragsteller sind einverstanden. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, bei dem Aufrufen ihres Namens mit ja zu antworten, die diesen Antrag ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

May ja, Mohr fehlt, Meyer ja, Müller (Ruhhorn) fehlt, Müller (Brake) fehlt, Plate nein, Roth ja, Schmidt ja, Schröder enthalte mich der Stimme, Schulz ja, Schute nein, Sommer ja, Steenbock ja, Tanzen ja, Tappenbeck nein, Thorade nein, Wessels ja, Westendorf nein, Wilken fehlt, Ahlhorn (Osternburg) ja, Ahlhorn (Hartwarderwarp) nein, Diers ja, Dörr ja, Dursthoff fehlt, Driver I nein, Driver II nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus fehlt, Francke nein, Frye nein, von Fricke nein, Funch ja, Gerdes nein, Graage ja, Grube ja, Habben nein, Heitmann ja, Henn nein, Hergens nein, Hollmann nein, Hug ja, Lanje ja, von Levezow ja.

Der Antrag ist mit 19 gegen 18 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Damit ist der Antrag 1 des Ausschusses erledigt. Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Antrag 2 und zwar deshalb, weil im Antrage 2 die Prüfung für alle Gemeindebeamten verlangt wird. Wird dieser Antrag angenommen, so sind die andern Anträge damit erledigt. Diese Auffassung wird vom Landtage geteilt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2: „Die Staatsregierung wolle in eine Prüfung eintreten dahingehend, daß in Abänderung der Gemeindeordnung sämtlichen Gemeindebeamten das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung verliehen wird“, annehmen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein antworten zu wollen. Wir beginnen mit dem Buchstaben P.

Plate ja, Roth fehlt, Schmidt ja, Schröder ja, Schulz ja, Schute ja, Sommer ja, Steenbock fehlt, Tanzen ja, Tappenbeck ja, Thorade ja, Wessels ja, Westendorf ja, Wilken fehlt, Ahlhorn (Osternburg) ja, Ahlhorn (Hartwarderwarp) ja, Diers ja, Dörr ja, Dursthoff fehlt, Driver I nein, Driver II ja, Enneking ja, Feigel ja, Feldhus fehlt, Francke ja, Frye ja, v. Fricke ja, Funch nein, Gerdes ja, Graage ja, Grube ja, Habben ja, Heitmann ja, Henn ja, Hergens ja, Hollmann nein, Hug ja, Lanje nein, von Levezow nein, May ja, Meyer ja, Mohr fehlt, Müller (Ruhhorn) fehlt, Müller (Brake) fehlt.

Der Antrag ist mit 31 gegen 5 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 3 erledigt. Wir stimmen nunmehr noch ab über den Antrag 5:

Der selbständige Antrag des Abg. Grube wird für erledigt erklärt.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es folgt der 17. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Steuerrats Christiansen in Cutin.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, nochmals zu prüfen, ob nicht eine teilweise Berücksichtigung des Gesuchs aus Billigkeitsgründen angängig sei.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu

der Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. von Levekov.

Abg. **von Levekov**: M. H.! Ich will nur ein paar Worte hinzufügen, nämlich die, daß ich der Meinung bin, daß, wenn wir etwas zur Prüfung überweisen, die Staatsregierung auch in eine ernstliche Prüfung eintritt. Es ist hier wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß eine Prüfung ein gewisses anständiges Begräbnis sei. Das ist nicht Absicht des Finanzausschusses gewesen.

Väsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

18. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses zur Petition der Dorfschaft Haffkrug zwecks Erbauung einer Dampferanlagebrücke.

Wir ist seitens des zuständigen Regierungsbevollmächtigten der Wunsch ausgesprochen, diesen Gegenstand abzusehen, da er heute verhindert ist, zu erscheinen. Der Gegenstand wird deshalb heute abgesetzt.

19. Gegenstand ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Bau Summe für das Amtsgericht in Schwartau. (Anlage 67.)

Hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle zum Voranschlage des Fürstentums Lübeck für das Jahr 1911 die Summe von 4 500 *M* unter Einstellung zu § 71b nachträglich bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung betr. Erhöhung der Bau Summe für das Regierungsgebäude in Cutin. (Anlage 68.)

Hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle zum Voranschlage des Fürstentums Lübeck für 1911 unter Einstellung zu § 71a nachträglich noch 15 000 *M* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 68 und gebe das Wort Herrn Abg. von Levekov.

Abg. **von Levekov**: Als Abg. möchte ich hervorheben, daß ich es recht bedenklich finde, daß diese Ueberschreitungen eingetreten sind. Ich glaube, das hätte vermieden werden können und müssen, umsomehr als vor Weihnachten die Staatsregierung erklärte, daß Ueberschreitungen nicht vorkommen würden. Ueberschreitungen sind z. B. dadurch entstanden, daß Beleuchtungskörper in Cutin gänzlich vergessen wurden. Ich weiß nicht, was man vorgehabt hat, wie dort im Winter regiert werden sollte, ob vielleicht bei der Dunkelheit das Regierungsgebäude zugemacht werden sollte. Ich möchte die Staatsregierung bitten, dafür zu sorgen, daß in Zukunft Nachforderungen nicht vorkommen, in dem Maße, wie das hier der Fall ist, wo die Ueberschreitungen das zulässige Maß weit übersteigen, besonders auch insofern, als in Aussicht gestellt ist, daß noch weitere Nachforderungen kommen werden.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock**: Auch ich bedaure, daß so hohe Summen nachverlangt werden. Ich bin der Meinung, nach den Worten des Berichts zu urteilen, daß das Cutiner Gebäude dadurch teurer geworden ist, weil dort Regierung und Ministerium zusammengewirkt haben. Ich entnehme daraus, daß die Cutiner Regierung etwas zu üppig baut und möchte deshalb das Ersuchen an die Staatsregierung richten, für die zukünftigen Bauten, das Gymnasium und das Amtsgericht, die Regierung auszuschalten. Im übrigen wundere ich mich, daß die Summe nicht in den Etat eingestellt ist, da die Arbeiten, für welche diese Summen verlangt werden, damals doch schon zum Teil ausgeführt waren. Ich habe das Gefühl, als wenn man sich nicht getraut hat, den Provinzialrat damit zu belästigen, denn der hat damals nur zögernd seine Zustimmung zu diesen großen Bauten gegeben, die nach meinem Dafürhalten sonst im großen ganzen sehr gut gelungen sind und ich daher das Geld auch gerne nachbewillige. Ich möchte es an dieser Stelle aussprechen, daß sie sehr gut gelungen sind und daß wir stolz sein können auf unsere neuen Staatsgebäude. Es möge dies ein Kompliment für den Regierungsbaumeister sein.

Präsident: Herr Oberbaurat Freese hat das Wort.

Oberbaurat **Freese**: M. H.! Ich danke dem Herrn Abgeordneten für die freundlichen Worte, die er in Bezug auf die Ausführung des Regierungsgebäudes in Cutin gesprochen hat. Ich kann das nur bestätigen. Ich habe ja keinen Teil daran gehabt, aber ich darf darauf hinweisen, daß trotz der vielen kleinen Beschwerden das Regierungsgebäude in jeder Beziehung gelungen ist, sowohl in architektonischer wie in technischer Hinsicht. Ich glaube, das Fürstentum kann mit dem Ergebnis des Baues wohl zufrieden sein. Im übrigen bin ich sehr gern bereit, eine weitere Ueberwachung der anderen Bauten zu übernehmen. Ob die Regierung in Cutin geradezu ausgeschaltet werden kann, das wird der Erwägung bedürfen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 21. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Beschaffung von Inventar für die Erweiterung des Gymnasiums in Cutin. (Anlage 75.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zum Voranschlage des Fürstentums Lübeck für das Jahr 1911 zum § 73 nachträglich 6000 *M* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Anlage 75. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

22. Gegenstand ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Oldenburger Kriegerbundes.



Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition des Oldenburger Kriegerbundes zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Petition. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort Herrn Abg. Enneking.

Abg. Enneking: Der Bericht ist etwas kurz ausgefallen, deshalb darf ich mir wohl erlauben, ein paar Worte hinzuzufügen. Der Bericht ist durch die Presse der Öffentlichkeit übergeben und wird infolgedessen vielfach den Schein erwecken, als wenn der Landtag für die alten Krieger so wenig über hat. Es wird gewiß zur Aufklärung dienen, wenn ich kurz mitteile, inwieweit für die Veteranen von Reichswegen gesorgt wird. Die Reichsfürsorge unterscheidet zweierlei Veteranen: 1. solche, die durch den Krieg als Verwundete oder Verstümmelte sowie durch Krankheit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden sind. Für diese hat das Reich durch die Invalidengesetzgebung hinreichend gesorgt; 2. solche Kriegsteilnehmer, die durch den Krieg selbst nicht beschädigt sind, aber alterkrank, schwach, erwerbsunfähig und bedürftig geworden sind, als solche aber kein gesetzliches Anrecht auf Staatsbeihilfe, wohl aber auf die Dankbarkeit des Vaterlandes Anspruch haben. Auch für diese hat das Deutsche Reich bislang Erhebliches geleistet. Als 1895 die Veteranenfürsorge einsetzte, wurde eine Beihilfe von jährlich 120 *M* an diejenigen gegeben, welche gänzlich erwerbsunfähig und hilfsbedürftig waren und wurden in diesem Jahre 1,8 Millionen Mark dafür ausgegeben. Allmählich wurden die Voraussetzungen für Gewährung der Reichsbeihilfe gemildert und die Summen hierfür erheblich vermehrt, so betrug sie im Jahre 1906 16,6 Millionen, 1907 18,7 Millionen, 1908 20 Millionen, 1909 21 Millionen, 1910 23 Millionen und 1911 sind 29 Millionen in Aussicht genommen und können 248 000 Veteranen jährlich eine Beihilfe erhalten. Die Frage einer gewiß zeitgemäßen Erhöhung der Invalidenpension und der Veteranenbeihilfe ist bei der Reichsregierung auch schon angeregt.

Im Herzogtum ist in der Einkommensteuernovelle eine Steuerermäßigung von 500 *M* bis zu einem Einkommen

von 1500 *M* vorgesehen als dauernde Beihilfe, was unter Hinzurechnung der Kommunalabgaben nicht zu unterschätzen ist. Soll nun aus der Staatskasse noch eine angemessene Beihilfe einmal gewährt werden, wie die Petenten es wünschen, so müßten doch mindestens 50 bis 100 *M* für jeden Veteranen in Frage kommen und dann würde, da wir ca. 1500 bis 1800 Veteranen hier im Großherzogtume haben, eine Summe von 90 000 bis 150 000 *M* in Frage kommen. Die finanzielle Wirkung einer derartigen Summe bei unserer Finanzlage, die keine gute Aussicht bietet, ist bei der Beratung im Ausschusse auch in Betracht gezogen. Außerdem haben die Städte und Kommunen im Großherzogtum nennenswerte Beihilfen in der Voraussetzung, daß Staatsmittel dafür nicht vorhanden sind, bewilligt. *M. H.!* Bei all diesen Erwägungen wird jeder rechtlich Gesinnte den Standpunkt des Ausschusses billigen können und ich nehme an, daß die Mehrheit des Landtages den Standpunkt des Ausschusses teilt und den Antrag annimmt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 23. Gegenstand ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Mitteilung der Staatsregierung, betr. Veränderung im Bestande des Staats- und Kronguts 1909/10. (Anlage 47.)

Hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle inbetreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, nachträglich seine Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, erledigt. Ich schließe deshalb die Öffentlichkeit aus und bitte die Zuhörer, sich entfernen zu wollen.

Schluß 1,40 Uhr.